

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)

A. Zielsetzung

Mit dem am 19. Dezember 1991 in Kraft getretenen Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz sind die neuen Bundesländer sowie das Land Berlin in der Lage, Planungen für Bundesverkehrswege (Schienenwege, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen) und Verkehrswege von U- und Straßenbahnen während der Geltungsdauer dieses Gesetzes spürbar schneller als bisher zu planen und zu verwirklichen. Damit ist ein wichtiger Beitrag für den Aufschwung in den neuen Bundesländern und die Angleichung der Lebensverhältnisse geleistet.

Doch auch in den alten Bundesländern dauern Planungsverfahren für Verkehrsinvestitionen zu lange. Dies ist gemeinsame Auffassung der Verkehrsminister des Bundes und der Länder, die mehrfach in Beschlüssen der Länderverkehrsminister-Konferenz ihren Ausdruck gefunden hat. Auch auf der Konferenz der für Verkehr, Umwelt und Raumordnung zuständigen Minister und Senatoren von Bund und Ländern am 5. und 6. Februar 1992 wurde einvernehmlich festgestellt, daß die Planungszeiten für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zu verkürzen sind.

Die lange Planungsdauer ist auch Ursache dafür, daß selbst Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des letzten Bundesverkehrswegeplanes 1985 noch nicht umgesetzt werden konnten. Leistungsfähige Verkehrswege im gesamten Bundesgebiet herzustellen ist jedoch nach der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands so dringend wie kaum jemals zuvor. Es gilt, vor allem den neuen Anforderungen gerecht zu werden, die auf die Bundesrepublik Deutschland als wichtigstes Transitland in der Mitte Europas nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes und

der Öffnung der osteuropäischen Staaten zukommen. Deshalb müssen vor allem Ost-West-Verkehrsverbindungen, die ganz Europa zugute kommen, im Osten wie im Westen Deutschlands schneller geplant und ausgeführt werden können.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf greift im wesentlichen Instrumente zur Planungsbeschleunigung auf, die bereits im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz für die neuen Bundesländer befristet gesetzlichen Niederschlag gefunden haben. Der Gesetzentwurf enthält aber auch zusätzliche und weitergehende Regelungen.

Der Entwurf

- sieht die Möglichkeit vor, die Linienführung von Verkehrswegen von europäischer und besonderer nationaler Bedeutung durch Bundesgesetz zu bestimmen; dieses Instrument soll insbesondere für Vorhaben Anwendung finden, die von der Europäischen Gemeinschaft als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen sind oder die Gegenstand einer zwischenstaatlichen Vereinbarung sind,
- verzichtet dagegen bei Verkehrswegemaßnahmen von nur örtlicher Bedeutung auf eine Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr,
- befristet das vom Bundesminister für Verkehr durchzuführende Genehmigungsverfahren für den Bau neuer Eisenbahnstrecken,
- setzt neue und verkürzt bestehende Fristen für Behörden und Kommunen im Raumordnungs- und Planfeststellungsverfahren,
- führt eine Plangenehmigung mit Konzentrationswirkung ein, die unter bestimmten Voraussetzungen an die Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses treten kann,
- führt in alle Bundesverkehrswegegesetze planungssichernde Instrumente ein (Bestimmungen über Vorarbeiten, vorzeitige Besitzeinweisung, Veränderungssperre),
- führt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte für alle Klagen gegen Verkehrswegevorhaben ein,
- gleicht die Vorschriften der verschiedenen Bundesverkehrswegegesetze einander an.

Der Gesetzentwurf enthält verfahrensrechtliche Bestimmungen; materiellrechtliche Anforderungen an die Planung, z. B. bei der Berücksichtigung von Umweltbelangen, werden nicht geändert.

Mit der Angleichung der Rechtsvorschriften der verschiedenen Bundesverkehrswegegesetze leistet der Gesetzentwurf einen Beitrag zur Rechts- und Verwaltungsvereinfachung des Bundes.

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau. Bund, Länder und Gemeinden werden nicht mit Kosten belastet.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (323) — 900 00 — Ve 51/93 (NA 8)

Bonn, den 11. Februar 1993

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PlVereinfG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Verkehr.

Der Bundesrat hat in seiner 650. Sitzung am 18. Dezember 1992 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Entwurf eines Gesetzes zur Vereinfachung der Planungsverfahren für Verkehrswege (Planungsvereinfachungsgesetz — PIVereinfG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesbahngesetzes

Das Bundesbahngesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 931-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom 19. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2909), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 14 Abs. 3 wird folgender Satz 3 angefügt:
„Die nach Satz 1 Buchstabe c erforderliche Genehmigung gilt als erteilt,
 1. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang ihres Antrags eine Äußerung des Bundesministers für Verkehr zugeht,
 2. wenn der Deutschen Bundesbahn nicht innerhalb von vier Monaten nach Eingang ihres Antrags eine von dem Antrag abweichende Entscheidung des Bundesministers für Verkehr zugeht.“
2. § 36 wird durch die folgenden §§ 36 bis 36e ersetzt:

„§ 36

Bau und Änderung von Schienenwegen

Der Bau und die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen obliegen der Deutschen Bundesbahn. Die Bundesplanung hat Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung.

§ 36a

Vorarbeiten

(1) Eigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte haben zur Vorbereitung der Planung eines Vorhabens oder von Unterhaltungsmaßnahmen notwendige Vermessungen, Boden- und Grundwasseruntersuchungen einschließlich der vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen und sonstige Vorarbeiten durch die Deutsche Bundesbahn oder von ihr Beauftragte zu dulden. Arbeits-, Betriebs- oder Geschäftsräume dürfen zu diesem Zweck während der jeweiligen Arbeits-, Geschäfts- oder Aufenthaltszeiten nur in Anwesenheit des Eigentümers oder sonstigen Nutzungsberechtigten oder eines Beauftragten, Wohnungen

nur mit Zustimmung des Wohnungsinhabers betreten werden.

(2) Die Absicht, solche Arbeiten auszuführen, ist dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar oder durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in denen die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben.

(3) Entstehen durch eine Maßnahme nach Absatz 1 einem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten unmittelbare Vermögensnachteile, so hat die Deutsche Bundesbahn eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Kommt eine Einigung über die Geldentschädigung nicht zustande, so setzt die nach Landesrecht zuständige Behörde auf Antrag der Deutschen Bundesbahn oder des Berechtigten die Entschädigung fest. Vor der Entscheidung sind die Beteiligten zu hören.

§ 36b

Planfeststellung, Plangenehmigung

(1) Schienenwege der Deutschen Bundesbahn einschließlich der für den Betrieb der Schienenwege notwendigen Anlagen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Dabei sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(3) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(4) Der Vorstand oder eine von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn ist Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde. Diese stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3. Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 2 oder einer Entscheidung nach Absatz 3 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.

§ 36c

Veränderungssperre

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, zu dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen (§ 74 Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes) und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.

§ 36d

Planfeststellungsverfahren

(1) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.

4. Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.

(2) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(3) Der Planfeststellungsbeschuß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(4) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der dazu gehörenden Anlagen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(5) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87b Abs. 3 und § 128a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.

§ 36e

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Schienenweges der Deutschen Bundesbahn oder der dazu gehörenden Anlagen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde die Deutsche Bundesbahn auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den

Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind die Deutsche Bundesbahn und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist der Deutschen Bundesbahn und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und die Deutsche Bundesbahn Besitzer. Die Deutsche Bundesbahn darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Die Deutsche Bundesbahn hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Die Deutsche Bundesbahn hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

3. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.
- b) Absatz 2 wird aufgehoben.
- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2.

4. § 49 wird aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Bundesfernstraßengesetzes

Das Bundesfernstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1714), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird wie folgt geändert:

1. § 16 wird wie folgt gefaßt:

„§ 16

Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesfernstraßen. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Grundsätzlich hat die Bundesplanung den Vorrang vor der Orts- oder Landesplanung."

2. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Bundesfernstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

- 1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
- 2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

„(2a) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1a oder einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.“

e) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 3a, b und c eingefügt:

„(3a) Im Planfeststellungsverfahren veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat, die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt.

(3b) Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

(3c) Die Anhörungsbehörde hat die Erörterung innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab. Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer Erörterung abgesehen werden; die Anhörungsbehörde hat ihre Stellungnahme innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.“

f) Absatz 5 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Die oberste Landesstraßenbaubehörde stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 1a und trifft die Entscheidung nach Absatz 2.“

g) Nach Absatz 6 werden folgende Absätze 6a, b und c eingefügt:

„(6a) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(6b) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(6c) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

3. § 18 f wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Im Satz 1 wird die Angabe „zwei Monate“ durch die Angabe „sechs Wochen“ ersetzt.

bb) Im Satz 4 wird das Wort „mindestens“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat ihn die Enteignungsbehörde vor der Besitzeinweisung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.“

d) Im Absatz 4 werden die Sätze 1 bis 3 wie folgt gefaßt:

„Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Antragsteller und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Ver-

handlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden."

- e) Im Absatz 6 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.
4. Im § 19a wird die Angabe „(§ 17)“ durch die Angabe „(§ 17 Abs. 1)“ ersetzt und danach die Wörter „oder einer Plangenehmigung (§ 17 Abs. 1a)“ eingefügt.

Artikel 3

Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes

Das Bundeswasserstraßengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1990 (BGBl. I S. 1818), geändert durch Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 wird aufgehoben.
2. § 13 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Einvernehmen mit der zuständigen Landesbehörde die Planung und Linienführung der Bundeswasserstraßen. Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

3. § 14 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

- bb) Satz 3 wird gestrichen.

- b) Nach Absatz 1 werden folgende Absätze 1a, b und c eingefügt:

„(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden

die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. § 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes gilt entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.

(1b) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.

(1c) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1a oder einer Entscheidung nach Absatz 1b ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.“

- c) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Über die Erteilung des Einvernehmens ist innerhalb von drei Monaten nach Übermittlung des Entscheidungsentwurfs zu entscheiden.“

4. § 17 wird wie folgt gefaßt:

§ 17

Anhörungsverfahren

Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
2. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
3. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen.
4. Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden.
5. Nach Ablauf der Einwendungsfrist erhobene Einwendungen sind ausgeschlossen; Ansprüche wegen nicht voraussehbarer nachteiliger Wirkungen des Vorhabens können nach Ablauf der Einwendungsfrist nach § 75 Abs. 2 Satz 2

bis 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes geltend gemacht werden. Hierauf ist in der Bekanntmachung nach § 73 Abs. 5 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hinzuweisen."

5. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgende Absätze 2 bis 4 werden angefügt:

„(2) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(3) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(4) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können."

6. Nach § 19 wird folgender § 20 eingefügt:

„§ 20

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Neubau oder den Ausbau einer Bundeswasserstraße benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Träger des Vorhabens auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Träger des Vorhabens und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der

Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Träger des Vorhabens Besitzer. Der Träger des Vorhabens darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Träger des Vorhabens hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Träger des Vorhabens hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

Artikel 4

Änderung des Luftverkehrsgesetzes

Das Luftverkehrsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1981 (BGBl. I S. 61), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. Juli 1992 (BGBl. I S. 1370), wird wie folgt geändert:

1. § 8 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglich-

keit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

- b) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung nach § 9 Abs. 1; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt neu gefaßt:

„(3) Bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung kann auch eine Plangenehmigung unterbleiben. Fälle von unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den Beteiligten entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

- d) Nach dem neuen Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 7 angefügt:

„(4) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 2 oder einer Entscheidung nach Absatz 3 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/377/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten.

(5) Betriebliche Regelungen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgelände können Gegenstand der Planfeststellung sein. Änderungen solcherart getroffener betrieblicher Regelungen bedürfen nur einer Regelung entsprechend § 6 Abs. 4 Satz 2.

(6) Für die zivile Nutzung eines aus der militärischen Trägerschaft entlassenen ehemaligen Militärflugplatzes ist eine Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 durch die zuständige Zivilluftfahrtbehörde erforderlich, in der der Träger der zivilen Nutzung anzugeben ist. Im übrigen hat die Genehmigungsurkunde die in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Angaben zu enthalten. Eine

Planfeststellung oder Plangenehmigung findet nicht statt. Ein militärischer Bauschutzbereich bleibt bestehen, bis die Genehmigungsbehörde etwas anderes bestimmt. Spätestens mit der Bekanntgabe der Änderungsgenehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 gehen alle Rechte und Pflichten von dem militärischen auf den zivilen Träger über.

(7) Die Genehmigung nach § 6 ist nicht Voraussetzung für ein Planfeststellungsverfahren oder ein Plangenehmigungsverfahren.“

2. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Sie stellt den Plan fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 8 Abs. 2 und trifft die Entscheidung nach § 8 Abs. 3.“

- b) Die Absätze 2 bis 5 werden durch folgenden Absatz 2 ersetzt:

„(2) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Pläne sind der von der Landesregierung bestimmten Behörde (Anhörungsbehörde) zur Stellungnahme vorzulegen. Diese hat alle beteiligten Behörden des Bundes, der Länder, der Gemeinden und die übrigen Beteiligten zu hören und ihre Stellungnahme der Planfeststellungsbehörde zuzuleiten.
2. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Unternehmer den Plan bei ihr eingereicht hat.
3. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des

Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.

4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.

5. Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

- c) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 3.

- d) Der bisherige Absatz 7 wird durch folgende Absätze 4 bis 8 ersetzt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerte einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in

dem der Beschwerte von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

4. Vor § 28 wird folgender § 27 e eingefügt:

„§ 27 e

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzein-

weisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

5. § 28 Abs. 2 wird wie folgt neu gefaßt:

"(2) Hat ein Planfeststellungs-, Plangenehmigungs- oder Genehmigungsverfahren stattgefunden, so ist der festgestellte Plan, die Plangenehmigung oder die Genehmigung dem Enteignungsverfahren zugrunde zu legen und für die Enteignungsbehörde bindend."

6. In § 32 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetzes“ die Wörter „und von Verordnungen des Rates oder der Kommission der Europäischen Gemeinschaft“ eingefügt.

Artikel 5

Änderung des Personenbeförderungsgesetzes

Das Personenbeförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. August 1990 (BGBl. I S. 1690) wird wie folgt geändert:

1. § 28 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

"Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen."

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

"(1a) An Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und

2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung finden die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren keine Anwendung. Die Plangenehmigung tritt außer Kraft, wenn nicht innerhalb von fünf Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit mit der Durchführung des Plans begonnen wird."

c) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

"(2) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen bei Änderungen und Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung. Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflußt werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden."

d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

"(2a) Vor einer Plangenehmigung nach Absatz 1a oder einer Entscheidung nach Absatz 2 ist die Kommission der Europäischen Gemeinschaft nach Maßgabe des Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) zu unterrichten."

e) Im Absatz 3 Satz 1 werden nach der Angabe „Absatz 1“ die Wörter „und die Plangenehmigung nach Absatz 1a“ eingefügt.

f) Im Absatz 4 Satz 1 werden nach dem Wort „Planfeststellung“ die Wörter „oder einer Plangenehmigung“ eingefügt.

2. Nach § 28 wird folgender § 28a eingefügt:

„§ 28a

Veränderungssperre

(1) Sobald der Plan ausgelegt oder andere Gelegenheit gegeben ist, den Plan einzusehen, dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Inanspruchnahme wesentlich wertsteigernde oder die geplanten Baumaßnahmen erheblich erschwere Veränderungen nicht vorgenommen werden (Veränderungssperre). Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden davon nicht berührt. Unzulässige Veränderungen bleiben bei der Anordnung von Vorkehrungen und Anlagen und im Entschädigungsverfahren unberücksichtigt.

(2) Dauert die Veränderungssperre über vier Jahre, können die Eigentümer für die dadurch

entstandenen Vermögensnachteile Entschädigung verlangen.“

3. § 29 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Diese stellt den Plan nach § 28 Abs. 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach § 28 Abs. 1 a oder trifft die Entscheidung nach § 28 Abs. 2.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) Für das Anhörungsverfahren gilt § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes mit folgenden Maßgaben:

1. Die Einholung der Stellungnahmen der Behörden sowie die Auslegung des Plans in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirkt, veranlaßt die Anhörungsbehörde innerhalb eines Monats, nachdem der Träger des Vorhabens den Plan bei ihr eingereicht hat.
2. Die Behörden haben ihre Stellungnahmen innerhalb von drei Monaten abzugeben. Danach eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.
3. Die Gemeinden legen den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang aus. Sie machen die Auslegung vorher ortsüblich bekannt.
4. Die Erörterung nach § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes hat die Anhörungsbehörde innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist abzuschließen. Sie gibt ihre Stellungnahme nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes innerhalb eines Monats nach Abschluß der Erörterung ab.
5. Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgesehen werden. Die Stellungnahme der Anhörungsbehörde nach § 73 Abs. 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes ist innerhalb von sechs Wochen nach Ablauf der Einwendungsfrist abzugeben.

Die Maßgaben gelten entsprechend, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.“

c) Nach Absatz 3 werden folgende Absätze 4 bis 8 angefügt:

„(4) Einwendungen gegen den Plan, die nach Ablauf der Einwendungsfrist erhoben werden, sind ausgeschlossen. Hierauf ist in der Bekannt-

machung der Auslegung oder der Einwendungsfrist hinzuweisen.

(5) Der Planfeststellungsbeschluß ist denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, mit Rechtsbehelfsbelehrung zuzustellen; die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes über die Bekanntgabe bleiben im übrigen unberührt.

(6) Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder gegen eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. Ist die sofortige Vollziehung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung angeordnet, so kann der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage nur innerhalb eines Monats nach der Anordnung der sofortigen Vollziehung gestellt werden. Treten später Tatsachen ein, die die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung rechtfertigen, so kann der durch den Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung Beschwerde einen hierauf gestützten Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb einer Frist von einem Monat stellen. Die Frist beginnt in dem Zeitpunkt, in dem der Beschwerde von den Tatsachen Kenntnis erlangt.

(7) Der Kläger hat innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben. § 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung gelten entsprechend.

(8) Mängel bei der Abwägung der von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange sind nur erheblich, wenn sie offensichtlich und auf das Abwägungsergebnis von Einfluß gewesen sind. Erhebliche Mängel führen nur dann zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung, wenn sie nicht durch Planergänzung behoben werden können.“

4. Nach § 29 wird folgender § 29 a eingefügt:

„§ 29 a

Vorzeitige Besitzeinweisung

(1) Ist der sofortige Beginn von Bauarbeiten geboten und weigert sich der Eigentümer oder Besitzer, den Besitz eines für den Bau oder die Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen benötigten Grundstücks durch Vereinbarung unter Vorbehalt aller Entschädigungsansprüche zu überlassen, so hat die Enteignungsbehörde den Unternehmer auf Antrag nach Feststellung des Planes oder Erteilung der Plangenehmigung in den Besitz einzuweisen. Der Planfeststellungsbeschluß oder die Plangenehmigung müssen vollziehbar sein; weiterer Voraussetzungen bedarf es nicht.

(2) Die Enteignungsbehörde hat spätestens sechs Wochen nach Eingang des Antrags auf Besitzeinweisung mit den Beteiligten mündlich zu verhandeln. Hierzu sind der Unternehmer und die Betroffenen zu laden. Dabei ist den Betroffenen der Antrag auf Besitzeinweisung mitzuteilen. Die Ladungsfrist beträgt drei Wochen. Mit der Ladung sind die Betroffenen aufzufordern, etwaige Einwendungen gegen den Antrag vor der mündlichen Verhandlung bei der Enteignungsbehörde einzureichen. Sie sind außerdem darauf hinzuweisen, daß auch bei Nichterscheinen über den Antrag auf Besitzeinweisung und andere im Verfahren zu erledigende Anträge entschieden werden kann.

(3) Soweit der Zustand des Grundstücks von Bedeutung ist, hat die Enteignungsbehörde diesen bis zum Beginn der mündlichen Verhandlung in einer Niederschrift festzustellen oder durch einen Sachverständigen ermitteln zu lassen. Den Beteiligten ist eine Abschrift der Niederschrift oder des Ermittlungsergebnisses zu übersenden.

(4) Der Beschluß über die Besitzeinweisung ist dem Unternehmer und den Betroffenen spätestens zwei Wochen nach der mündlichen Verhandlung zuzustellen. Die Besitzeinweisung wird in dem von der Enteignungsbehörde bezeichneten Zeitpunkt wirksam. Dieser Zeitpunkt soll auf höchstens zwei Wochen nach Zustellung der Anordnung über die vorzeitige Besitzeinweisung an den unmittelbaren Besitzer festgesetzt werden. Durch die Besitzeinweisung wird dem Besitzer der Besitz entzogen und der Unternehmer Besitzer. Der Unternehmer darf auf dem Grundstück das im Antrag auf Besitzeinweisung bezeichnete Bauvorhaben durchführen und die dafür erforderlichen Maßnahmen treffen.

(5) Der Unternehmer hat für die durch die vorzeitige Besitzeinweisung entstehenden Vermögensnachteile Entschädigung zu leisten, soweit die Nachteile nicht durch die Verzinsung der Geldentschädigung für die Entziehung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts ausgeglichen werden. Art und Höhe der Entschädigung sind von der Enteignungsbehörde in einem Beschluß festzusetzen.

(6) Wird der festgestellte Plan oder die Plangenehmigung aufgehoben, so ist auch die vorzeitige Besitzeinweisung aufzuheben und der vorherige Besitzer wieder in den Besitz einzuweisen. Der Unternehmer hat für alle durch die Besitzeinweisung entstandenen besonderen Nachteile Entschädigung zu leisten."

5. Im § 30 Satz 2 werden nach dem Wort „Plan“ die Wörter „oder die Plangenehmigung“ eingefügt.

6. Im § 31 Abs. 6 werden nach dem Wort „Planfeststellungsbeschluß“ die Wörter „oder der Plangenehmigung“ eingefügt.

7. Dem § 55 wird folgender Satz angefügt:

„§ 28 Abs. 6 Satz 1 bleibt unberührt.“

Artikel 6

Änderung des Eisenbahnkreuzungsgesetzes

§ 9 des Eisenbahnkreuzungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. März 1971 (BGBl. I S. 337) wird aufgehoben.

Artikel 7

Änderung des Raumordnungsgesetzes

§ 6 a des Raumordnungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1726, 1883) wird wie folgt geändert:

1. Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Bei Verkehrswegevorbau des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger ist im Benehmen mit der zuständigen Stelle über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Einreichung der erforderlichen Unterlagen zu entscheiden sowie das Raumordnungsverfahren innerhalb einer weiteren Frist von sechs Monaten durchzuführen und das Ergebnis mitzuteilen.“

2. Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 7 a eingefügt:

„(7 a) Ist bei Verkehrswegevorbau des Bundes oder bundesunmittelbarer Planungsträger das Raumordnungsverfahren nicht innerhalb der in Absatz 4 genannten Frist abgeschlossen und das Ergebnis mitgeteilt, so kann davon ausgegangen werden, daß die Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt.“

3. Im Absatz 8 Satz 2 und Absatz 9 wird jeweils nach der Angabe „7“ die Angabe „a“ eingefügt.

Artikel 8

Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

§ 48 Abs. 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6 wird wie folgt gefaßt:

„6. das Anlegen, die Erweiterung oder Änderung und den Betrieb von Verkehrsflughäfen und von Verkehrslandeplätzen mit beschränktem Bauschutzbereich,“.

2. In Nummer 7 werden jeweils nach dem Wort „Bau“ die Wörter „oder die Änderung“ eingefügt.

3. In Nummer 9 werden die Wörter „Bau neuer Binnenwasserstraßen“ durch die Wörter „Neubau oder den Ausbau von Binnenwasserstraßen“ ersetzt.

Artikel 9**Änderung des Verkehrswegeplanungs-
beschleunigungsgesetzes**

Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) wird wie folgt geändert:

1. Die § 3 Abs. 3, 4, 5 und 7, §§ 4 und 5 Abs. 3, §§ 6 und 7 sowie § 10 Abs. 2 werden aufgehoben.

2. § 9 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

„Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuchs entsprechend.“

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 2.

Artikel 10**Änderung des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

In Nummer 9 der Anlage zu § 3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Artikel 11**Übergangsregelung**

Vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Artikel 12**Neubekanntmachung**

Der Bundesminister für Verkehr kann den Wortlaut des Bundesbahngesetzes, des Bundesfernstraßengesetzes, des Bundeswasserstraßengesetzes, des Luftverkehrsgesetzes und des Personenbeförderungsgesetzes in der beim Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt machen.

Artikel 13**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung**I. Allgemeiner Teil**

1. Das Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vom 16. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2174) hat die neuen Bundesländer sowie das Land Berlin in die Lage versetzt, Planungen für Bundesverkehrswege (Schienenwege, Bundesfernstraßen, Bundeswasserstraßen) und Verkehrswege von U- und Straßenbahnen spürbar schneller als bisher zu planen und zu verwirklichen. Damit ist ein wichtiger Beitrag für den Aufschwung in den neuen Bundesländern und die Angleichung der Lebensverhältnisse geleistet.

Doch auch in den alten Bundesländern dauern Planungsverfahren für Verkehrswegevorfhaben zu lange. Dies ist gemeinsame Auffassung der Verkehrsminister des Bundes und der Länder, die mehrfach in Beschlüssen der Verkehrsministerkonferenz ihren Ausdruck gefunden hat. Auch auf der Konferenz der für Verkehr, Umwelt und Raumordnung zuständigen Minister und Senatoren von Bund und Ländern am 5. und 6. Februar 1992 wurde einvernehmlich festgestellt, daß die Planungszeiten für Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen zu verkürzen sind.

Die lange Planungsdauer ist neben anderen Faktoren Ursache dafür, daß selbst Maßnahmen des vordringlichen Bedarfs des letzten Bundesverkehrswegeplanes 1985 noch nicht umgesetzt werden konnten. Leistungsfähige Verkehrswege im gesamten Bundesgebiet herzustellen ist jedoch nach der Vollendung der staatlichen Einheit Deutschlands so dringend wie kaum jemals zuvor. Es gilt, vor allem den neuen Anforderungen gerecht zu werden, die auf die Bundesrepublik Deutschland als wichtigstes Transitland in der Mitte Europas nach Vollendung des europäischen Binnenmarktes und der Öffnung der osteuropäischen Staaten zukommen. Deshalb müssen vor allem Ost-West-Verkehrsverbindungen, die ganz Europa zugute kommen, im Osten wie im Westen Deutschlands schnell geplant und ausgeführt werden können.

Zur Umsetzung der im Bundesverkehrswegeplan 1992 enthaltenen Maßnahmen in einem überschaubaren Zeitraum ist das geltende Planungsrecht für Verkehrswege, wie bereits in der Begründung zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz (Drucksache 12/1092) dargestellt worden ist, nur bedingt geeignet. Der Entwurf des Planungsvereinfachungsgesetzes enthält deshalb Beschleunigungsmaßnahmen, die im Unterschied zum Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz unbefristet und ohne Beschränkung auf einen bestimmten räumlichen Geltungsbereich Anwendung finden sollen. Deshalb sieht der Gesetzentwurf in Form eines Artikelgesetzes die

Änderung der Verkehrswegegesetze des Bundes, aber auch z. B. des Raumordnungsgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung vor.

2. Der Gesetzentwurf greift im wesentlichen auf Beschleunigungsinstrumente zurück, die bereits beim Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz Anwendung gefunden haben.

Dies sind z. B. der Wegfall von zeitaufwendigen Verfahrensschritten bei der Linienbestimmung von Bundesverkehrswegen, die Befristung des Raumordnungsverfahrens, die Einführung neuer bzw. Verkürzung bestehender Fristen für Verwaltungsbehörden im Planfeststellungsverfahren, die Möglichkeit, anstelle von Planfeststellungsbeschlüssen unter besonderen Voraussetzungen Plangenehmigungen als Grundlage von Baumaßnahmen zu erteilen sowie Regelungen zur Straffung von verwaltungsgerichtlichen Verfahren.

Zur Beschleunigung der Verfahren bei Bundesfernstraßenvorhaben von nur örtlicher Bedeutung (Ortsumgehungen) soll eine Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr künftig entfallen. Dadurch wird auch ein nicht unbeträchtlicher Beitrag zur Verwaltungsvereinfachung geleistet.

Ein weiterer Schwerpunkt des Gesetzentwurfs liegt auf der Angleichung der verfahrensrechtlichen Vorschriften der verschiedenen Verkehrswegegesetze. Gesetze, in denen das Planungsverfahren bisher nur unvollkommen geregelt war, z. B. das Bundesbahngesetz, das Luftverkehrsgesetz und das Personenbeförderungsgesetz, werden an die Vorschriften des Bundeswasserstraßen- und Bundesfernstraßengesetzes angeglichen, deren Vorschriften das Planungsverfahren eingehender regeln. Insbesondere für das Bundesbahngesetz und das Personenbeförderungsgesetz kommen damit bisher fehlende Regelungen zur Anwendung, die — wie z. B. Vorschriften über Vorarbeiten, die vorzeitige Besitzeinweisung oder eine Veränderungssperre — die Planung und den Bau gerade der umweltfreundlicheren Verkehrsträger spürbar beschleunigen können.

3. Neben den in dem vorliegenden Gesetzentwurf enthaltenen Maßnahmen zur Planungsbeschleunigung unternimmt die Bundesregierung Anstrengungen, auch in administrativer Hinsicht Planungen zu beschleunigen. Durch Kabinettsbeschuß der Bundesregierung vom 15. Juli 1992 sind der Bundesminister für Verkehr, der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sowie der Bundesminister für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau beauftragt, die bestehenden Planungsrichtlinien für die Verkehrswegeplanung mit dem Ziel zu überprüfen, die Anforderungen an die einzelnen Verfahrensschritte auf die für die Ver-

kehrswegenplaner erforderlichen Inhalte zu konzentrieren. Der Bundesminister für Verkehr ist darüber hinaus beauftragt, seine bestehenden Erlasse zu einer Beteiligung der Öffentlichkeit und der Verbände noch vor Beginn förmlicher Planungsverfahren für Bundesverkehrswege zu überarbeiten. Damit soll insbesondere bewirkt werden, daß Öffentlichkeit und Verbände möglichst frühzeitig Gelegenheit erhalten, Hinweise zur Planung — auch und gerade im Hinblick auf die Umweltbelange — der planenden Verwaltung zu vermitteln.

Außerdem soll im Zusammenhang mit der vorgesehenen Strukturreform der Bahnen entschieden werden, ob für den Bau von Verkehrswegen der Bundesbahn entsprechend § 1 Abs. 2 des Fernstraßenausbaugesetzes ein Bedarfsplan eingeführt wird, der vom Bundesgesetzgeber beschlossen werden und den Bedarf rechtsverbindlich feststellen soll.

Die Bundesregierung wird darüber hinaus im Einzelfall Vorhaben auswählen, bei denen eine Beschleunigung der Planungen dadurch herbeigeführt werden soll, daß die Entscheidung über die Linienführung von Verkehrswegen der Bundesbahn, von Bundesfernstraßen und von Bundeswasserstraßen nicht wie bisher von der Verwaltung, sondern unmittelbar durch den Gesetzgeber in der Form eines Bundesgesetzes getroffen wird.

Hierfür kommen insbesondere zwei Fallgruppen in Betracht, bei denen ein besonderes gesamtstaatliches Interesse an einer zügigen Umsetzung der Planung besteht: dies sind zum einen Projekte, die von der Europäischen Gemeinschaft als Vorhaben von gemeinsamem Interesse ausgewiesen sind (Artikel 129 b und c EG-Vertrag); zum anderen sind dies Vorhaben, über die eine zwischenstaatliche Vereinbarung getroffen worden ist. Es handelt sich dabei entweder um Vorhaben von europäischer Bedeutung oder um Vorhaben von nationaler Bedeutung, die auch für Nachbarstaaten von besonderem Interesse sind. In beiden Fallgruppen soll künftig die Umsetzung der Planung deutlich schneller erfolgen können, als dies bisher der Fall war, um gegebenenfalls mit Anschlußplanungen im benachbarten Ausland Schritt halten zu können. Außerdem soll frühzeitig eine gesteigerte Verbindlichkeit für die weitere Planung herbeigeführt werden. Bei einer künftigen Linienbestimmung durch Bundesgesetz werden materiellrechtliche Anforderungen an die Entscheidung über die Linienbestimmung unberührt bleiben. Insbesondere ist im Rahmen der Abwägung der verschiedenen Planungsbelange auch die Umweltverträglichkeit der Linienführung zu prüfen.

4. Materiellrechtliche Anforderungen an die Planung sowie die Grundsätze, die für die Abwägung der verschiedenen Belange in Planungsverfahren gelten, werden durch den Gesetzentwurf nicht geändert. Der Gesetzentwurf trägt damit zugleich der Bedeutung Rechnung, die an eine umweltgerechte Planung und Gestaltung von Verkehrswegen zu stellen sind. Die Umweltverträglichkeit eines Vor-

habens wird wie bisher in jedem Stadium der Planung geprüft werden.

5. Der Gesetzentwurf hat auf die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte keinen nennenswerten Einfluß. Für den Bundeshaushalt entstehen daraus keine Kosten.

Durch die Vereinfachung der Verwaltungsverfahren werden auch die Planungszeiten und das Gesamtverfahren der privaten Wirtschaft im Einzelfalle beschleunigt und vereinfacht. Die damit verbundene kostenmäßige Entlastung kann sich in der Tendenz preissenkend, zumindest aber preisstabilisierend auswirken, ohne daß dies im voraus quantifiziert werden kann. Vom Gesamtumfang der zu erwartenden Entlastung sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Bundesbahngesetz)

Das Bundesbahngesetz regelt in der bisher geltenden Fassung den Bau und die Änderung von Schienenwegen in den §§ 36 und 37 im Vergleich mit den umfassenden Regelungen des Bundesfern- und Bundeswasserstraßengesetzes nur sehr unvollkommen. Die Neufassung der §§ 36 bis 36 e schließt Regelungslücken, die z. B. im Hinblick auf erforderliche Vorarbeiten, eine die Planung sichernde Veränderungssperre sowie eine vorzeitige Besitzeinweisung bestehen. Artikel 1 übernimmt insoweit Vorschriften aus dem Bundesfern- bzw. Bundeswasserstraßengesetz. Darüber hinaus werden beschleunigende Verfahrensregelungen aus dem Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz in das Bundesbahngesetz übernommen. Die Schienenwege der Deutschen Reichsbahn werden durch die neuen Vorschriften ebenso erfaßt wie diejenigen der Deutschen Bundesbahn; nach den Bestimmungen des Einigungsvertrages gilt das Bundesbahngesetz entsprechend für die Deutsche Reichsbahn.

Zu Nummer 1

Der neue § 14 Abs. 3 Satz 3 bezweckt eine Beschleunigung der dem Bundesminister für Verkehr vorbehaltenen Genehmigung des Baus neuer Bahnen. Die Genehmigung gilt bei Überschreitung der im einzelnen geregelten Fristen als erteilt. Entsprechend wird bereits bei der Genehmigung von Tarifen verfahren (§ 16 Abs. 2 Bundesbahngesetz).

Soweit die Genehmigung im Einvernehmen mit dem Bundesminister der Finanzen zu erteilen ist (Fälle des § 14 Abs. 3 Buchstabe a Satz 2 Bundesbahngesetz), wird der Bundesminister für Verkehr den Bundesminister der Finanzen unverzüglich über eingehende Anträge unterrichten und die Herbeiführung des Einvernehmens innerhalb der Frist ermöglichen.

Zu Nummer 2

Zu § 36

Satz 1 stellt klar, daß Bau und Änderung von Schienenwegen Aufgaben der Deutschen Bundesbahn sind.

Die Vorrangregelung in Satz 2 entspricht § 13 Abs. 3 Bundeswasserstraßengesetz und § 16 Abs. 2 Satz 3 Bundesfernstraßengesetz. Unberührt bleiben die Vorschriften des Raumordnungsgesetzes über die Beachtung der Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung sowie die Vorschriften des Baugesetzbuchs über das Verhältnis zur Bauleitplanung.

Zu § 36 a

Die im Bundesbahngesetz bisher nicht enthaltene Vorschrift entspricht im wesentlichen § 16a Bundesfernstraßengesetz. Sie ersetzt das bisherige verwaltungsintensive Verfahren der besonderen Genehmigung von Vorarbeiten nach § 37 Abs. 2 Bundesbahngesetz.

Zu § 36 b

Absatz 1 entspricht im wesentlichen der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 1 Bundesbahngesetz. Zusätzlich wurde aufgenommen, daß die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind. Diese Regelung entspricht § 17 Abs. 1 Satz 2 Bundesfernstraßengesetz in der Fassung dieses Gesetzes.

Absatz 2 ermöglicht in Anlehnung an die in § 4 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz getroffene Regelung die Zulassung eines Neu- bzw. Ausbauvorhabens durch eine Plangenehmigung mit Konzentrationswirkung. Hiervon kann Gebrauch gemacht werden, wenn mit den zu beteiligenden Trägern öffentlicher Belange das Benehmen hergestellt worden ist und Rechte anderer — insbesondere das Eigentum oder sonstige dingliche Rechte sowie das Recht auf körperliche Unversehrtheit (z. B. durch Lärm) — nicht beeinträchtigt werden. Werden durch die vorgesehene Plangenehmigung dingliche Rechte anderer mehr als nur unwesentlich beeinträchtigt, so können die rechtlichen Voraussetzungen für den Erlaß der Plangenehmigung auch dadurch geschaffen werden, daß von den Rechtsinhabern eine schriftliche Einverständniserklärung eingeholt wird. Vor Erteilung der Plangenehmigung sind die vom Plan Betroffenen auf mögliche Beeinträchtigungen ihre Rechte hinzuweisen. Stimmt ein vom Plan Betroffener nicht zu, sind die Voraussetzungen für die Erteilung einer Plangenehmigung nicht gegeben. Wird auch nicht nachträglich das Einverständnis erteilt, ist in diesem Fall ein Planfeststellungsverfahren durchzuführen.

Wie bei Planfeststellungsverfahren darf die Plangenehmigung nicht erteilt werden, wenn öffentliche Interessen dem Bau oder der Änderung eines Schienenweges entgegenstehen. Gegebenenfalls sind dem

Träger des Vorhabens Vorkehrungen und Anlagen entsprechend § 74 Abs. 2 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz aufzuerlegen.

Die Konzentrationswirkung der Plangenehmigung erspart die zeitaufwendige Einholung von Einzelgenehmigungen.

Der Verweis auf § 75 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz stellt klar, daß die Plangenehmigung bei Nichtverwirklichung des Bauvorhabens nach fünf Jahren außer Kraft tritt.

Die Plangenehmigung ist auch insoweit einem Planfeststellungsbeschluß angenähert, daß vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage ein Widerspruchsverfahren nach § 68 Verwaltungsgerichtsordnung nicht erforderlich ist.

Absatz 3 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 36 Abs. 2 Bundesbahngesetz. Danach können Planfeststellung und Plangenehmigung in Fällen unwesentlicher Bedeutung gänzlich entfallen. Die dafür erforderlichen Voraussetzungen werden genauer als bisher geregelt. Dabei bestimmt sich die Unwesentlichkeit einer Maßnahme nicht nach der Dimension des Baus oder der Änderung, sondern nach dem Maß der Betroffenheit öffentlicher und privater Belange. Wenn Rechte anderer durch die vorgesehene Maßnahme beeinflusst werden, muß mit ihnen eine entsprechende Vereinbarung getroffen werden. Eine Bauzulassung nach dieser Vorschrift wird nur dann praktikabel sein, wenn der Kreis der Betroffenen überschaubar ist.

Absatz 4 ersetzt den bisherigen § 36 Abs. 5. Neu ist die Bestimmung, daß der Vorstand oder die von ihm ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn auch für das Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz zuständig ist. Die Vorschrift entspricht insoweit § 14 Abs. 1 Satz 4 Bundeswasserstraßengesetz. Das Anhörungsverfahren soll dadurch beschleunigt werden, daß Anhörung und Planfeststellung wie beim Neu- und Ausbau von Bundeswasserstraßen bei derselben sachkundigen Behörde angesiedelt sind.

Zu § 36 c

Die Vorschrift entspricht § 15 Bundeswasserstraßengesetz (vgl. auch § 9a Bundesfernstraßengesetz).

Die Veränderungssperre sichert die Planung ab dem Zeitpunkt der Planauslage vor Veränderungen, die die geplante Baumaßnahme erheblich erschweren. Der Hinweis auf die Planauslage oder eine andere Gelegenheit, den Plan einzusehen, bedeutet, daß eine Veränderungssperre bei der Plangenehmigung und dem Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung (§ 36 b Abs. 2 und 3) nicht in Betracht kommt.

Zu § 36 d

Absatz 1 enthält besondere Regelungen für Anhörungsverfahren nach § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz. Entsprechend den in § 3 Verkehrswegepla-

nungsbeschleunigungsgesetz enthaltenen Beschleunigungsvorschriften sieht die Vorschrift insbesondere Fristen zur Beschleunigung des Anhörungsverfahrens vor.

Im einzelnen wird geregelt

- die Einführung einer 3monatigen Frist für die Stellungnahmen von Behörden,
- die Freistellung der Planfeststellungsbehörde von der Berücksichtigung des Behördenvorbringens, wenn dieses nach Ablauf der Frist erfolgt; ausgenommen sind die Belange, die der Planfeststellungsbehörde auch ohne Vorbringen der Behörde bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen,
- die Einführung einer Frist für die Auslegung des Plans durch die Gemeinden,
- die Einführung einer Frist für den Abschluß der Erörterung durch die Anhörungsbehörde,
- das Ermessen der Anhörungsbehörde, bei der Änderung von Schienenwegen oder Anlagen von einem Erörterungstermin abzusehen.

Absatz 2 entspricht im wesentlichen dem bisherigen § 36 Abs. 4, Absatz 3 dem bisherigen § 36 Abs. 6 Bundesbahngesetz.

Absatz 4 enthält Vorschriften zum verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Entsprechend § 5 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz wird geregelt, daß ein möglicher Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen Bahnbauvorhaben innerhalb einer Frist von einem Monat gestellt werden muß, soweit nicht später Tatsachen bekannt werden, die einen entsprechenden Antrag zu einem späteren Zeitpunkt rechtfertigen. Damit wird zu einem frühen Zeitpunkt Rechtssicherheit über die Bestandskraft des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung geschaffen.

Absatz 5 verlangt die Angabe der Beschwerdegründe innerhalb einer Frist von 6 Wochen; der Verweis auf § 87 b Abs. 3 und § 128 a Verwaltungsgerichtsordnung bedeutet, daß nach Ablauf dieser Frist Erklärungen und Beweismittel unter bestimmten Voraussetzungen zurückgewiesen werden können.

Absatz 6 übernimmt Rechtsgedanken, die in den §§ 214 und 215 Baugesetzbuch für den Abwägungsvorgang bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen und Bebauungsplänen Niederschlag gefunden haben. Die Formulierung ist dem Musterentwurf für Länderstraßengesetze entnommen, der bereits Eingang in verschiedene Straßengesetze — auch der neuen Bundesländer — gefunden hat.

Es handelt sich um Grundsätze, die von der Verwaltungsgerichtsbarkeit auch auf den Vorgang der Abwägung öffentlicher und privater Belange bei Planfeststellungsbeschlüssen angewendet worden sind. Geregelt wird zum einen, daß Abwägungsmängel nur unter bestimmten Voraussetzungen erheblich sind. Nur erhebliche Mängel können in verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Aufhebung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung führen. Vorrang vor der Aufhebung soll jedoch einer Plan-

ergänzung zukommen, die zur Heilung der Abwägungsmängel führt.

Zu § 36 e

Die Vorschrift über die vorzeitige Besitzeinweisung ermöglicht unter bestimmten Voraussetzungen die Inanspruchnahme von Grundstücken für Baumaßnahmen, auch wenn eine Enteignung noch nicht erfolgt ist.

Die Vorschrift entspricht § 18 f Bundesfernstraßengesetz in der Fassung dieses Gesetzes; die in der Vorschrift enthaltenen Fristen entsprechen § 7 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen aus der Neufassung der §§ 36 bis 36 e.

Zu Nummer 4

Bei der Streichung des § 49 handelt es sich um eine Rechtsbereinigung. Die Vorschrift entstand, als das Raumordnungsgesetz noch nicht galt. Die umfassende Beteiligung der obersten Landesbehörden ist heute spätestens im Raumordnungsverfahren sichergestellt. Die frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange bereits im Stadium der Vorentwurfsplanung ist im übrigen ein Planungsgrundsatz, der keiner gesetzlichen Regelung bedarf. Die Vorschrift ist deshalb entbehrlich.

Zu Artikel 2 (Änderung des Bundesfernstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung in § 16 Abs. 1 Satz 1 entspricht der in § 2 Abs. 1 Satz 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz enthaltenen Bestimmung. Zur verfahrensmäßigen Beschleunigung der Linienbestimmung bei Bundesfernstraßen entfällt das bisher erforderliche Einvernehmen mit den für die Raumordnung zuständigen Ministern. Materiell ändert sich an der Mitsprache der betreffenden Minister nichts; die von diesen vertretenen Belange werden auch weiterhin bei der Entscheidung über die Linienführung berücksichtigt. Der Wegfall einer starren Einvernehmensregelung ermöglicht jedoch eine Abstimmung in kürzeren Fristen als bisher.

Die neuen Sätze 2 und 3 in § 16 Abs. 1 bestimmen, daß beim Neubau von Ortsumgehungen von Bundesstraßen eine Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr künftig nicht mehr stattfindet. Es handelt sich um eine Verwaltungsvereinfachung, die deshalb möglich ist, weil es sich um Maßnahmen von überwiegend örtlicher Bedeutung handelt; da Belange des Bundes hierbei in der Regel nicht im Vordergrund stehen, kann eine förmliche Linienbe-

stimmung durch den Bundesminister für Verkehr in diesen Fällen entfallen; die Befugnisse des Bundesministers für Verkehr im Rahmen der Auftragsverwaltung der Bundesfernstraßen bleiben unberührt.

Die neue Vorschrift enthält ferner eine gesetzliche Definition der Ortsumgehung.

Der neue Absatz 2 enthält das bei der Linienbestimmung zu beachtende Abwägungsgebot. Absatz 3 entspricht dem bisherigen Absatz 2.

Zu Nummer 2

Der neue § 17 Abs. 1 enthält die nunmehr in alle Verkehrswegegesetze neu aufgenommene Formulierung des Abwägungsgebots. Der neue § 17 Abs. 1 a entspricht dem § 36 b Abs. 2 Bundesbahngesetz. Die hierfür gegebene Begründung gilt entsprechend für das Bundesfernstraßengesetz.

Ebenso entspricht die neue Fassung des § 17 Abs. 2 dem § 36 b Abs. 3 Bundesbahngesetz.

Die neuen Absätze 3 a, b und c entsprechen im wesentlichen den in § 36 d Abs. 1 Bundesbahngesetz getroffenen Regelungen. Da — anders als nach dem Bundesbahngesetz — Planfeststellungs- und Anhörungsbehörde nicht identisch sein müssen, werden nach dem Vorbild des § 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz folgende zusätzliche Regelungen getroffen:

- die Anhörungsbehörde hat die Auslegung des Planes und die Einholung der Stellungnahmen innerhalb einer Frist von einem Monat zu veranlassen;
- nach Abschluß der Erörterung hat die Anhörungsbehörde ihre Stellungnahme innerhalb eines Monats abzugeben.

Beide Regelungen bezwecken eine Beschleunigung des Anhörungsverfahrens.

Die Neufassung des Absatzes 5 Satz 1 ist eine redaktionelle Folgeänderung.

Die neuen Absätze 6 a, b und c entsprechen den Regelungen in § 36 d Abs. 4 bis 6 Bundesbahngesetz.

Die hierfür gegebene Begründung gilt entsprechend für das Bundesfernstraßengesetz.

Zu Nummer 3

Die Änderungen des § 18 f entsprechen im wesentlichen § 7 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz. Der neue § 18 f ist damit wortgleich mit § 36 e Bundesbahngesetz.

Zu Nummer 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Folge der Änderung des § 17 Bundesfernstraßengesetz.

Zu Artikel 3 (Änderung des Bundeswasserstraßengesetzes)

Zu Nummer 1

Durch die neuen Regelungen in § 14 Abs. 1 a und b (Plangenehmigung sowie Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung) ist der bisherige § 9 Abs. 2 überflüssig geworden.

Zu Nummer 2

In § 13 Abs. 1 ist das Abwägungsgebot in Angleichung an das Bundesbahngesetz und das Bundesfernstraßengesetz neu gefaßt.

Zu Nummer 3

§ 14 Abs. 1 Satz 2 enthält die Neuformulierung des Abwägungsgebotes. Die neuen Absätze 1 a (Plangenehmigung) und 1 b (Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung) des § 14 entsprechen den im Bundesbahngesetz und Bundesfernstraßengesetz getroffenen Regelungen.

Die Ergänzung des Absatzes 3 bedeutet, daß das beim Neu- und Ausbau von Bundeswasserstraßen erforderliche Einvernehmen mit den für die Bedürfnisse der Landeskultur und der Wasserwirtschaft zuständigen Behörden innerhalb von drei Monaten herzustellen ist.

Zu Nummer 4

Da nach dem Bundeswasserstraßengesetz Anhörungs- und Planfeststellungsbehörde identisch ist, entsprechen die im neuen § 17 enthaltenen Maßgaben inhaltlich dem Bundesbahngesetz.

Zu Nummer 5

§ 19 erhält zusätzlich zum bisherigen Wortlaut die besonderen Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren, die auch in das Bundesbahngesetz und das Bundesfernstraßengesetz eingefügt worden sind.

Zu Nummer 6

Der neue § 20 regelt die vorzeitige Besitzeinweisung entsprechend den neuen § 36 e Bundesbahngesetz und § 18 f Bundesfernstraßengesetz. Auch insoweit wird eine Rechtsangleichung der Fachplanungsgesetze für die Bundesverkehrswege herbeigeführt.

Zu Artikel 4 (Änderung des Luftverkehrsgesetzes)**Zu Nummer 1**

§ 8 Abs. 1 Satz 2 enthält die neue Formulierung des Abwägungsgebots. Die Neufassung von § 8 Abs. 2 und 3 entspricht im wesentlichen der auch in den übrigen Verkehrswegegesetzen neu geregelten Plangenehmigung sowie den Vorschriften über das Absehen von Planfeststellung und Plangenehmigung.

Der neue § 8 Abs. 4 regelt, daß bei der Planfeststellung auch betriebliche Regelungen getroffen und die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Hochbauten auf dem Flugplatzgebäude festgesetzt werden können. Die Regelung, daß die auf solche Weise getroffenen betrieblichen Regelungen durch eine Genehmigung nach § 6 Abs. 4 Satz 2 geändert werden können und es einer erneuten Planfeststellung im Änderungsfalle nicht bedarf, trägt der Tatsache Rechnung, daß die genannten Regelungen grundsätzlich nicht planfestgestellt werden. Wenn es aber zweckmäßig ist, soll dieser Weg nicht verschlossen sein, Änderungen aber den Betriebserfordernissen entsprechend leichter und ohne Planfeststellung nur durch Änderungsgenehmigung möglich sein.

Der neue § 8 Abs. 5 greift eine Regelung auf, die ähnlich schon in § 10 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz getroffen worden war. Es wird klargestellt, daß für ehemalige Militärflugplätze der Übergang zur zivilen Nutzung keine erneute Anlagegenehmigung, sondern nur eine Änderung der betrieblichen Genehmigung erfordert.

Der neue § 8 Abs. 6 stellt klar, daß Planfeststellung und Plangenehmigung nicht von einer vorherigen Genehmigung nach § 6 abhängen. § 6 Abs. 2 Satz 1 nimmt auf das Ergebnis einer Planfeststellung Bezug für den Fall, daß ein entsprechendes Verfahren vorausgegangen ist. Er besagt nicht, daß eine Genehmigung Voraussetzung für die Planfeststellung sein soll.

Zu Nummer 2

Die durch den neuen § 8a eingeführten Regelung einer Veränderungssperre, die auch in den übrigen Verkehrswegegesetzen enthalten ist, schließt eine bisher im Luftverkehrsgesetz bestehende Regelungslücke.

Zu Nummer 3

Buchstabe a enthält eine redaktionelle Folgeänderung.

Buchstabe b regelt das Anhörungsverfahren, soweit es von § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz abweicht, nach dem Vorbild des Bundesfernstraßengesetzes. Da in luftverkehrsrechtlichen Planfeststellungsverfahren die Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder Anwendung finden, ist als zusätzliche Regelung aufgenommen worden, daß die Maßgaben entsprechend gelten, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Buchstabe c regelt eine Folgeänderung.

Buchstabe d führt entsprechend den übrigen Verkehrswegegesetzen die im Luftverkehrsgesetz bisher nicht bekannte Präklusionswirkung für verspätete Einwendungen in Planfeststellungsverfahren ein.

Die bisherige Regelung über die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses ist neu gefaßt.

Ebenfalls in das Luftverkehrsgesetz aufgenommen werden die besonderen Vorschriften für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (vgl. § 36 d Bundesbahngesetz, § 17 Abs. 6 a bis c Bundesfernstraßengesetz und § 19 Abs. 2 bis 4 Bundeswasserstraßengesetz).

Zu Nummer 4

Durch die den übrigen Verkehrswegegesetzen entsprechende Regelung über die vorzeitige Besitzeinweisung wird eine bisher im Luftverkehrsgesetz enthaltene Regelungslücke geschlossen.

Zu Nummer 5

Die Neufassung von § 28 Abs. 2 stellt klar, daß die Enteignung für Zwecke der Luftfahrt unabhängig ist von einem Verfahren des Flugplatzrechts nach den §§ 6 ff.

Zu Nummer 6

Die Ergänzung des § 32 trägt der Tatsache Rechnung, daß in den Luftverkehr betreffenden Verordnungen der EG den Mitgliedstaaten Entscheidungsfreiheiten eingeräumt werden, die nur normativ, d. h. durch entsprechende Rechtsetzung verwirklicht werden können (z. B. in VO [EWG] Nr. 2407/92 des Rates vom 23. Juli 1992: Artikel 11 Abs. 1 Satz 2; Artikel 8 Abs. 2 Buchstabe a). Verordnungen, die den Betrieb von und auf Flugplätzen berühren, werden zur Zeit bei der EWG vorbereitet. Durchführungsverordnungen (z. B. im Sinne der aufgezeigten Spielräume, vgl. auch Artikel 17 a. a. O.) müßten ohne entsprechende Ermächtigung im Luftverkehrsgesetz Regierungsverordnungen sein. Sie würden damit ein umfängliches Abstimmungsverfahren innerhalb der Bundesregierung notwendig machen, was vom Inhalt, vom Zweck und Ziel einer solchen Durchführungsverordnung her nicht vertretbar und nicht angemessen erscheint. Soweit Planungen im Bereich des Verkehrsweges „Flugplätze“ berührt werden, könnte dagegen die geeignete Ermächtigung des Bundesministers für Verkehr, wie vorgesehen, einen nicht unbeträchtlichen Zeitvorteil gewährleisten und das Rechtsetzungsverfahren deutlich vereinfachen. — Die Ergänzung orientiert sich im übrigen an § 57 Abs. 1 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes.

Zu Artikel 5 (Änderung des
Personenbeförderungsgesetzes)**Zu Nummer 1**

Durch die Einfügung der neuen Absätze 1 a und b in § 28 wird auch für das Personenbeförderungsgesetz die Möglichkeit geschaffen, unter bestimmten Voraussetzungen an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung zu erteilen bzw. bei Änderungen und Erweiterungen von Betriebsanlagen für Straßenbahnen im Sinne von § 4 Abs. 2 von einer Planfeststellung oder Plangenehmigung abzusehen. Die neuen Vorschriften entsprechen im Wortlaut den Regelungen der übrigen Verkehrswegegesetze.

Die Buchstaben d und e enthalten redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 2

Der neue § 28 a führt die im Personenbeförderungsgesetz bisher nicht enthaltene Veränderungssperre ein, der eine die Planung sichernde Funktion zukommt.

Zu Nummer 3

Buchstabe a enthält eine in § 29 Abs. 1 erforderliche Folgeänderung, die aus der Änderung des § 28 resultiert.

Der durch Buchstabe b neu eingefügte § 29 Abs. 1 a enthält die besonderen Vorschriften, die das Anhörungsverfahren gemäß § 73 Verwaltungsverfahrensgesetz beschleunigen sollen. Die Neuregelung entspricht inhaltlich den in den anderen Verkehrswegegesetzen getroffenen Regelungen. Da auch das personenbeförderungsrechtliche Planfeststellungsverfahren nach den Verwaltungsverfahrensgesetzen der Länder durchgeführt wird, ist hier — ebenso wie im Luftverkehrsgesetz — zusätzlich eine Regelung aufgenommen worden, daß die Maßgaben entsprechend gelten, wenn das Verfahren landesrechtlich durch ein Verwaltungsverfahrensgesetz geregelt ist.

Buchstabe b fügt dem § 29 mehrere neue Absätze an: Der neue Absatz 4 führt in das Personenbeförderungsgesetz die dort bisher nicht geregelte Präklusionswirkung für verspätete Einwendungen gegen den Plan ein.

Der neue Absatz 5 regelt die Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses.

Der neue Absatz 6 enthält die auch für die übrigen Verkehrswegegesetze getroffenen besonderen Regelungen für das verwaltungsgerichtliche Verfahren (insbesondere die Befristung des Antrages auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung). Zusätzlich wurde der Wegfall des Vorverfahrens für Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen aufgenommen. Wie bei den übrigen Verkehrswegen ist damit unmittelbar und ohne Widerspruchsverfahren die verwaltungsgerichtliche Klage möglich.

Eine Rechtsangleichung an die übrigen Verkehrswegegesetze enthalten auch der neue Absatz 7 (Frist für die Angabe der Beschwerdegründe) und der neue Absatz 8 (Erheblichkeit und Rechtsfolge von Abwägungsmängeln).

Zu Nummer 4

Der neue § 29 a führt die im Personenbeförderungsgesetz bisher nicht geregelte vorzeitige Besitzeinweisung nach dem Vorbild der übrigen Verkehrswegegesetze ein.

Zu Nummern 5 und 6

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Nummer 7

Im § 55 ist nunmehr — auch im Hinblick auf bisher vertretene gegenteilige Auffassungen — klargestellt, daß vor Erhebung verwaltungsgerichtlicher Klagen gegen Planfeststellungsbeschlüsse nach § 28 Abs. 1 (und gegen Plangenehmigungen nach § 28 Abs. 1 a) wie bei anderen Verkehrswegen Widerspruchsverfahren nicht erforderlich sind.

Zu Artikel 6 (Änderung des
Eisenbahnkreuzungsgesetzes)

Die Streichung des § 9 Eisenbahnkreuzungsgesetz beseitigt eine Verwaltungszuständigkeit des Bundesministers für Verkehr. Nach dieser Vorschrift war bisher der Bundesminister für Verkehr unter bestimmten Voraussetzungen nicht nur als Anordnungsbehörde im Kreuzungsrechtsverfahren, sondern auch als Planfeststellungsbehörde zuständig.

In der Praxis ist diese Vorschrift bisher nicht zur Anwendung gekommen. Für eine Streichung der Vorschrift spricht auch, daß die Durchführung eines Planfeststellungsverfahrens durch eine oberste Bundesbehörde wenig praktikabel ist.

Die Streichung bewirkt, daß für das Planfeststellungsverfahren künftig die auch in den übrigen Fällen zuständige Behörde zuständig wird. Nach welchen Vorschriften das Planfeststellungsverfahren durchzuführen ist, richtet sich nach dem jeweils anzuwendenden Fachplanungsgesetz. Bei verschiedenen Verkehrswegen ist ggf. nach § 78 Verwaltungsverfahrensgesetz zu verfahren.

Zu Artikel 7 (Änderung des
Raumordnungsgesetzes)

Die Änderung des § 6 a soll durch die Einführung von Fristen das Raumordnungsverfahren beschleunigen.

Zu Nummer 1

Die Änderung bezweckt durch die Einführung von Fristen, daß über die Einleitung eines Raumordnungsverfahrens schnell entschieden und das Raumordnungsverfahren zügig durchgeführt wird.

Zu Nummer 2

Die Neufassung des Absatzes 7a regelt die Konsequenzen, die zu ziehen sind, wenn das Raumordnungsverfahren nicht innerhalb der neu geregelten Frist durchgeführt ist. Der Träger des Vorhabens kann in diesem Fall davon ausgehen, daß die Planung Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung nicht berührt. Die Fortführung der Planung wird dadurch ermöglicht. Die Regelung entbindet den Träger des Vorhabens nicht von der Verpflichtung, die ihm bekannten Belange der Raumordnung und Landesplanung — insbesondere auch im nachfolgenden Planfeststellungsverfahren — zu beachten.

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

**Zu Artikel 8 (Änderung der
Verwaltungsgerichtsordnung)**

Die Verwaltungsgerichtsordnung sieht in der geltenden Fassung die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte nur für Streitigkeiten vor, die den Neubau von Straßenbahnen, Eisenbahnen, Rangier- und Containerbahnhöfen sowie von Binnenwasserstraßen betreffen. Die Änderung des § 48 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6, 7 und 9 führt die erstinstanzliche Zuständigkeit der Oberverwaltungsgerichte auch für die Änderung bzw. den Ausbau der genannten Verkehrswege und -anlagen ein, um das verwaltungsgerichtliche Verfahren zu beschleunigen.

**Zu Artikel 9 (Änderung des Verkehrswege-
planungsbeschleunigungsgesetzes)**

Durch die Artikel 1 bis 5 dieses Gesetzes werden verschiedene Regelungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, die befristet und in

ihrem räumlichen Anwendungsbereich auf die neuen Bundesländer und das Land Berlin beschränkt sind, unbefristet und ohne Beschränkung auf einen räumlichen Geltungsbereich eingeführt. Soweit diese Vorschriften inhaltsgleich sind, werden sie im Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz aufgehoben. Bestehen bleiben die Vorschriften des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes, die wegen der Besonderheiten in den neuen Ländern bis zum Ablauf der Befristung weiter Bestand haben sollen. Dies gilt insbesondere für die besonderen Regelungen über die Linienbestimmung für Verkehrswege, für den Rechtsweg für Streitigkeiten, die Planfeststellungsverfahren und Plangenehmigungsverfahren für Verkehrswegevorhaben betreffen, sowie für den Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Anfechtungsklagen.

Die Änderung des § 9 Abs. 1 dient der Bereinigung eines Redaktionsversehens. Da noch nicht in allen neuen Bundesländern Enteignungsgesetze vorhanden sind, müssen auch die Vorschriften des Baugesetzbuchs über die Zulässigkeit der Enteignung entsprechend angewendet werden.

Zu Artikel 10 (Änderung des UVP-Gesetzes)

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung (Änderung einer Verweisung).

Zu Artikel 11 (Übergangsregelung)

Diese Bestimmung sieht eine Übergangsregelung für vor Inkrafttreten dieses Gesetzes begonnene Planungsverfahren vor. Sie werden nach den Vorschriften dieses Gesetzes weitergeführt.

Zu Artikel 12 (Neubekanntmachung)

Die umfangreichen Änderungen machen es erforderlich, aus Gründen der Rechtsklarheit den Wortlaut der Verkehrswegegesetze in der bei Inkrafttreten dieses Gesetzes geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekannt zu machen.

Zu Artikel 13 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist § 36 Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

Begründung

Ein uneingeschränkter Vorrang von Bundesplanungen vor Orts- und Landesplanungen betrifft bei Eisenbahnprojekten die Interessen der Länder im besonderen Ausmaß, da im Gegensatz zu Straßenplanungen (Auftragsverwaltung) keine unmittelbare Beteiligung der Länder an den Planungen des Bundes gegeben ist.

Die Beachtung der Ziele der Raumordnung und Landesplanung bei Planungen der Bundeseisenbahn erfolgt überdies nur im Rahmen des § 6 ROG.

Erschwerend kommt hinzu, daß bisher noch offen ist, wie die künftige Strukturreform der Bahn im einzelnen aussehen wird und welche Folgerungen sich daraus für die künftige Mitwirkung der Länder bei Planungen der Schienenwege ergeben werden. Es erscheint inkonsequent, wenn einerseits den Ländern im Rahmen der Regionalisierung auch die Zuständigkeit für den Schienenpersonennahverkehr übertragen werden soll, andererseits aber den Bundesplanungen für Schienenwege einschließlich der Bundesschienenwege für den Nahverkehr uneingeschränkt Vorrang vor der Orts- und Landesplanung eingeräumt wird.

Durch die Formulierung wird klargestellt, daß es sich bei den Planungen des Bundes nicht um raumordnerische Entscheidungen, sondern um konkrete Projektplanungen handelt. Auch diese Planungen sind nach allgemeinen Grundsätzen mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abzustimmen. Dem soll durch die Neufassung wie in § 13 Abs. 2 und 3 Satz 1 Bundeswasserstraßengesetz Rechnung getragen werden.

2. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36b Abs. 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36b Abs. 1

— nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“;

— der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a (§ 17 Abs. 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe a sind in § 17 Abs. 1

— nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen.“;

— Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a (§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist in § 14 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a (§ 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 8 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a (§ 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe a ist in § 28 Abs. 1 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

„Bei der Planfeststellung ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich des Ergebnisses der Umweltverträglichkeitsprüfung sind im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.“

Begründung

Die vorgeschlagenen Änderungen stellen sicher, daß die betroffenen Vorhaben nur in Verfahren zugelassen werden dürfen, die den Anforderungen des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechen.

Denn insbesondere in dem vorgeschlagenen § 36 b Abs. 1 Satz 2 des Bundesbahngesetzes würde die bisherige eindeutige rechtliche Verknüpfung zwischen Bundesbahngesetz und UVPG zugunsten einer weniger klaren Regelung ohne Grund wieder aufgegeben. Die Formulierung, daß die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen sind, wird der Rechtslage aufgrund des UVPG nicht gerecht. Sie läßt außer acht, daß nach § 2 Abs. 1 UVPG die Umweltverträglichkeitsprüfung ein unselbständiger Teil des Planfeststellungsverfahrens ist und nicht lediglich ein Belang unter vielen.

Wenn mit dem vorgesehenen § 36 b diese Rechtslage nicht geändert werden soll, dann ist kein Grund ersichtlich, auf die bisherige Formulierung des § 36 Abs. 1 Satz 2 BundesbahnG zu verzichten. Täte man dies dennoch, könnte der Eindruck erweckt werden, trotz des weitergeltenden UVPG solle die formale UVP-Pflicht wieder aufgegeben werden, zumal durch Artikel 9 des Bundesgesetzes zur Umsetzung der EG-UVP-Richtlinie vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) der Satz 2 erst in § 36 Abs. 1 BundesbahnG eingefügt worden war.

Berücksichtigungsfähig ist nicht die „Umweltverträglichkeit“, sondern nur das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung.

3. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 2 Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten „anderer nicht“ die Worte „oder nicht wesentlich“ einzufügen.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 17 Abs. 1 a Satz 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 1 a in Satz 1 Nr. 1 nach den Worten „anderer nicht“ die Worte „oder nicht wesentlich“ einzufügen.

c) **Zu Artikel 3 Nr. 3** (§ 14 Abs. 1 a Satz 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 a Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten

„anderer nicht“ die Worte „oder nicht wesentlich“ einzufügen.

d) **Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 2 in Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten „anderer nicht“ die Worte „oder nicht wesentlich“ einzufügen.

e) **Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b** (§ 28 Abs. 1 a Satz 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 1 a in Satz 1 in Nummer 1 nach den Worten „anderer nicht“ die Worte „oder nicht wesentlich“ einzufügen.

Begründung

Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung soll auch auf diejenigen Fälle erweitert werden, in denen Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Damit soll das erleichterte Plangenehmigungsverfahren auch dann zum Zuge kommen, wenn beispielsweise für den Bau eines Verkehrsweges nur ein kleiner, die Nutzung eines Grundstücks nicht beeinträchtigender Teil eines Grundstücks benötigt wird. In diesen Fällen erscheint die Durchführung eines förmlichen Verwaltungsverfahrens unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung als verzichtbar, zumal der Rechtsschutz des betroffenen Grundstückseigentümers dadurch nicht beeinträchtigt wird.

Die Regelung ist für alle in den Artikeln 1 bis 5 genannten Gesetze wortgleich vorgesehen.

4. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2** (§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 b Abs. 2 Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und“.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 17 Abs. 1 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1 a nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und“.

c) **Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b** (§ 14 Abs. 1 a WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 Abs. 1 a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und“.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und“.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1 a Satz 1 nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind und“.

Begründung

Als weitere Tatbestandsvoraussetzung für die Erteilung einer Plangenehmigung soll aufgenommen werden, daß erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Dieses Tatbestandsmerkmal soll sicherstellen, daß die Plangenehmigung, die den Verzicht auf das förmliche Verfahren der Umweltverträglichkeitsprüfung zur Folge hat, nur in denjenigen Fällen zum Tragen kommt, in denen erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung erstreckt sich die Umweltverträglichkeitsprüfung nur auf Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben können. Der Anwendungsbereich der Plangenehmigung sollte daher auf diejenigen Fälle beschränkt werden, die derartige Auswirkungen nicht haben.

5. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 2 Satz 1 in Nummer 2 die Worte „Aufgabenbereiche berührt werden“ durch die Worte „Aufgabenbereich berührt wird“ zu ersetzen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a Satz 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b sind in § 17 Abs. 1 a in Satz 1 Nr. 2 die Worte „Aufgabenbereiche berührt werden“ durch die Worte „Aufgabenbereich berührt wird“ zu ersetzen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 (§ 14 Abs. 1 a Satz 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 a Satz 1 in Nummer 2 die Worte „Aufgabenbereiche berührt werden“ durch die Worte „Aufgabenbereich berührt wird“ zu ersetzen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 8 Abs. 2 in Nummer 2 die Worte „Aufgabenbereiche

berührt werden“ durch die Worte „Aufgabenbereich berührt wird“ zu ersetzen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a Satz 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b sind in § 28 Abs. 1 a in Nummer 2 die Worte „Aufgabenbereiche berührt werden“ durch die Worte „Aufgabenbereich berührt wird“ zu ersetzen.

Begründung

Anpassung an § 73 Abs. 2 VerwaltungsverfahrenG.

6. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 3 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 b Abs. 3 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten „andere öffentliche Belange“ die Worte „Umweltbelange und“ einzufügen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c (§ 17 Abs. 2 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe c sind in § 17 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten „andere öffentliche Belange“ die Worte „Umweltbelange und“ einzufügen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 b WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 14 Abs. 1 b Nr. 1 vor den Worten „andere öffentliche Belange“ die Worte „Umweltbelange und“ einzufügen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 8 Abs. 3 Satz 2 nach dem Wort „Anlage“ die Worte „Umweltbelange und“ einzufügen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c (§ 28 Abs. 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe c sind in § 28 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 vor den Worten „andere öffentliche Belange“ die Worte „Umweltbelange und“ einzufügen.

Begründung

Bei Vorhaben, die weder einer Planfeststellung noch einer Plangenehmigung bedürfen, wird klargestellt, daß dieses Verfahren nur zulässig ist, wenn keine Umweltbelange berührt sind.

7. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 4 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 b der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

„(4) Im Planfeststellungsverfahren hat die Deutsche Bundesbahn die Pläne für den Bau neuer oder die Änderung bestehender Betriebsanlagen der nach Landesrecht zuständigen Behörde des Landes, in dem die Anlagen liegen, zur Durchfüh-

zung des Anhörungsverfahrens zuzuleiten, wenn die Pläne nicht nur den Geschäftsbereich der Deutschen Bundesbahn berühren. Der Vorstand oder eine durch ihn ermächtigte Dienststelle der Deutschen Bundesbahn stellt den Plan nach Absatz 1 fest, erteilt die Plangenehmigung nach Absatz 2 oder trifft die Entscheidung nach Absatz 3."

Begründung

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung in § 36 b Abs. 4 Bundesbahngesetz vorgesehene Verlagerung der Funktion der Anhörungsbehörde von den Ländern auf die Deutsche Bundesbahn läßt keinen derart großen Beschleunigungseffekt erwarten, daß ein Verzicht auf die bisher gegebene Verwaltungskompetenz der Länder in diesem Bereich gerechtfertigt wäre. Eine Neuordnung der Zuständigkeiten für Planfeststellungsverfahren im Bereich der Deutschen Bundesbahn könnte allenfalls im Zusammenhang mit der künftigen Bahnstrukturreform in Betracht kommen.

8. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 4 BundesbahngG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 b Abs. 4 der Satz 3 zu streichen.*)

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 17 Abs. 2 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 ist Buchstabe d zu streichen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 c WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 14 der Absatz 1 c zu streichen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 4 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d ist der Absatz 4 von § 8 zu streichen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d (§ 28 Abs. 2 a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 ist Buchstabe d zu streichen.

Begründung

Nach den Nummern 8, 9, 11 und 12 der Anlage zu § 3 UVPG ist die Umweltverträglichkeitsprüfung für den Bau oder die Änderung des jeweiligen Verkehrsweges durchzuführen, wenn dafür ein Planfeststellungsverfahren oder ein Bebauungsplan erforderlich ist. Nicht erfaßt werden davon die Fälle, in denen die Planfeststellung wegen

unwesentlicher Bedeutung entfällt oder in denen eine Plangenehmigung erteilt wird. In ihrer Mitteilung an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften vom 5. Juni 1992 hat die Bundesregierung ausgeführt, daß die Bundesrepublik Deutschland mit dem Gesetz vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205) die Richtlinie des Rates 85/337/EWG vollständig in nationales Recht umgesetzt hat. Für eine Anwendung dieser Richtlinie auf die vorgenannten Fälle ist daher kein Raum.

Auch die entsprechenden Bestimmungen des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes sehen dies nicht vor. Im Gesetzgebungsverfahren zu diesem Gesetz hat die Bundesregierung mehrfach darauf hingewiesen, daß dessen Regelungen mit der Europäischen Kommission abgestimmt worden seien. Auch in ihrer Antwort auf die Anfrage des Abgeordneten Dr. Klaus-Dieter Feige (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) vom 10. Juni 1992 (Drucksache 12/2864 Nr. 84) hat die Bundesregierung festgestellt, daß die Kommission gegen den endgültigen Entwurf des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes keine Einwendungen mehr erhoben hat.

Die im Entwurf des Planungsvereinfachungsgesetzes nunmehr für diese Fälle vorgesehene Notifizierungspflicht nach Artikel 2 Abs. 3 der Richtlinie würde dazu führen, daß diese insbesondere auch für die neuen Länder wichtigen Planungsinstrumente der Verfahrensbeschleunigung praktisch bedeutungslos würden. Darüber hinaus würde die vorgesehene Regelung auch die geltenden allgemeinen Bestimmungen über das Entfallen einer Planfeststellung (z. B. in § 17 Abs. 2 FStrG) im Ergebnis wertlos machen. Die Entscheidung, daß eine Planfeststellung entfallen kann, ergeht bislang in der Regel im Bürowege. Nunmehr müßte dieser Entscheidung ein aufwendiges EG-rechtliches Verfahren einschließlich der Beteiligung der Öffentlichkeit vorhergehen. Das wäre kontraproduktiv.

9. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 b Abs. 4 BundesbahngG)

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe d (§ 17 Abs. 2 a FStrG)

Zu Artikel 3 Nr. 3 Buchstabe b (§ 14 Abs. 1 c WaStrG)

Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 4 LuftVG)

Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe d (§ 28 Abs. 2 a PBefG)

Die Bundesregierung wird aufgefordert, im Hinblick auf die Tragweite der Bestimmung zur Frage der Notifizierungspflicht nach Maßgabe des Artikels 2 Abs. 3 der Richtlinie 85/337/EWG des Rates vom 27. Juni 1985 (ABl. EG Nr. L 175 S. 40) eine ausdrückliche Begründung zu geben.

*) Hinweis: Ist bei der Neufassung von § 36 b Abs. 4 bereits berücksichtigt (vgl. Nummer 7)

10. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 1 und 2 BundesbahnG)**

- In Artikel 1 Nr. 2 ist § 36 d Abs. 1 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.“

- In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 d Abs. 2 folgender Satz anzufügen:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3 b und 4 FStrG)**

- In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 17 Abs. 3 b die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.“

- In Artikel 2 Nr. 2 ist nach Buchstabe e folgender Buchstabe . . . einzufügen:

„. . .) In Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

c) **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 Nr. 1 und 5 WaStrG)**

- In Artikel 3 Nr. 4 ist § 17 Nr. 1 wie folgt zu fassen:

„1. Die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.“

- In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 17 Nr. 5 folgender Satz anzufügen:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Planes nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später

von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

d) **Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 und 4 LuftVG)**

- In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 10 Abs. 2 Nr. 3 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

„Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.“

- In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d ist in § 10 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Planes nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

e) **Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 a und 4 PBefG)**

- In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist § 29 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Die Behörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, haben ihre Stellungnahmen innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht übersteigen darf.“

- In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c ist in § 29 Abs. 4 folgender Satz anzufügen:

„Nach dem Erörterungstermin eingehende Stellungnahmen der Behörden müssen bei der Feststellung des Plans nicht berücksichtigt werden; dies gilt nicht, wenn später von einer Behörde vorgebrachte öffentliche Belange der Planfeststellungsbehörde auch ohne ihr Vorbringen bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen.“

Begründung

Die Praxis zeigt, daß in einfach gelagerten Fällen die Behörden ihre Stellungnahmen auch in kürzeren Fristen abgeben könnten. Die Neufassung stellt es daher in das Ermessen der Anhörungsbehörde, je nach Sachlage auch kürzere Fristen zu setzen.

Auch wenn eine Behörde sich nicht innerhalb der Dreimonatsfrist geäußert hat, muß es möglich bleiben, daß sie noch im Erörterungstermin eine Stellungnahme abgibt. Dieselbe Regelung sieht auch § 3 Abs. 4 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz vor. Aus systematischen Gründen

wurde die Bestimmung über die Behandlung verspäteter Stellungnahmen von Behörden jeweils der Bestimmung über die materielle Präklusion von verspäteten Einwendungen Dritter gegen den Plan angefügt.

11. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d BundesbahnG)**

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36d Abs. 1 Nr. 3 die Worte „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ durch die Worte „nach Eingang der abschließenden Äußerung der Deutschen Bundesbahn“ zu ersetzen.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3c FStrG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e sind in § 17 Abs. 3c Satz 1 die Worte „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ durch die Worte „nach Eingang der abschließenden Äußerung der planaufstellenden Behörde“ zu ersetzen.

c) **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 WaStrG)**

In Artikel 3 Nr. 4 sind in § 17 Nr. 3 die Worte „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ durch die Worte „nach Eingang der abschließenden Äußerung des Trägers des Vorhabens“ zu ersetzen.

d) **Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 LuftVG)**

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 10 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ durch die Worte „nach Eingang der abschließenden Äußerung des Unternehmers“ zu ersetzen.

e) **Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1a PBefG)**

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b sind in § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 4 Satz 1 die Worte „nach Ablauf der Einwendungsfrist“ durch die Worte „nach Eingang der abschließenden Äußerung des Unternehmers“ zu ersetzen.

Begründung

Die der Deutschen Bundesbahn, der planaufstellenden Behörde, dem Träger des Vorhabens oder dem Unternehmer für seine abschließende Äußerung und die der Anhörungsbehörde für den Abschluß der Erörterung zur Verfügung stehende Zeit von etwa eineinhalb Monaten kann regelmäßig und insbesondere bei umfangreicheren Verfahren und bei notwendig gewordener Veränderung nicht eingehalten werden.

12. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d Abs. 1)**

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36d Abs. 1 die Nummer 4 zu streichen.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3c FStrG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e ist in § 17 Abs. 3c der Satz 3 zu streichen.

c) **Zu Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 Nr. 4 WaStrG)**

In Artikel 3 Nr. 4 ist in § 17 die Nummer 4 zu streichen.

d) **Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 LuftVG)**

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 10 Abs. 2 Nr. 5 der Satz 1 zu streichen.

e) **Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe 5 (§ 29 Abs. 1a PBefG)**

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 1a Satz 1 Nr. 5 der Satz 1 zu streichen.

Begründung

Im Hinblick auf § 9 Abs. 1 UVPG kann von einer Erörterungsverhandlung nicht abgesehen werden.

Die im Gesetzentwurf der Bundesregierung vorgesehene Möglichkeit, bei bestimmten Vorhaben von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abzusehen, stellt bei UVP-pflichtigen Vorhaben eine Einschränkung der Öffentlichkeitsbeteiligung dar, die mit § 9 Abs. 1 Satz 2 UVPG nicht vereinbar ist. Der Erörterungstermin bei den genannten Fällen muß erhalten bleiben. Das gilt insbesondere dann, wenn es sich um wesentliche Änderungen handelt.

13. a) **Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d Abs. 4 BundesbahnG)**

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36d Abs. 4 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Schienenwegen der Deutschen Bundesbahn einschließlich der dazu gehörenden Anlagen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“

und in Satz 2 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ zu ersetzen.

b) **Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6a FStrG)**

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6a der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Bundesfernstraßen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“

und in Satz 2 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ zu ersetzen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 2 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“

und in Satz 2 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ zu ersetzen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 6 der Satz 1 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung für den Bau oder die Änderung von Verkehrsflughäfen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“

und in Satz 2 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ zu ersetzen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 6 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 6 der Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmi-

gung für den Bau oder die Änderung von Betriebsanlagen für Straßenbahnen hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen einen Planfeststellungsbeschluß oder eine Plangenehmigung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Planfeststellungsbeschlusses oder der Plangenehmigung gestellt und begründet werden.“

und in Satz 3 das Wort „Wiederherstellung“ durch das Wort „Anordnung“ zu ersetzen.

Begründung

In Ergänzung zu den im Entwurf der Bundesregierung bereits vorgesehenen Vorschriften zur Straffung des Verfahrens des einstweiligen Rechtsschutzes soll geregelt werden, daß Rechtsbehelfe gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen keine aufschiebende Wirkung haben. Das Regel-Ausnahme-Verhältnis der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug wird damit umgekehrt. Eine gesonderte Anordnung und Begründung des Sofortvollzuges durch die Planfeststellungsbehörde wird entbehrlich. Dies führt zu einer erheblichen Arbeitsentlastung der Planfeststellungsbehörden und setzt damit personelle Ressourcen für die beschleunigte Abwicklung anhängiger Planfeststellungsverfahren frei.

Dabei handelt es sich um ein bundesweites Anliegen, das nicht auf den Geltungsbereich des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes beschränkt werden und auch nicht allein mit der besonderen Situation der neuen Länder begründet werden kann.

Die Rechtsposition des betroffenen Bürgers ändert sich insofern nicht, als er sowohl im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges kraft Gesetzes als auch im Falle der Anordnung des Sofortvollzuges durch Verwaltungsentscheidung die Möglichkeit hat, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung zu stellen.

Klarstellung, daß der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung innerhalb der Monatsfrist auch begründet werden muß.

14. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d Abs. 4 und 5 BundesbahnG)

Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6a und 6b FStrG)

Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 2 und 3 WaStrG)

Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 6 und 7 LuftVG)

Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 6 und 7 PBefG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren § 36d Abs. 4 und 5 Bundes-

bahnG, § 17 Abs. 6 a und 6 b FStrG, § 19 Abs. 2 und 3 WaStrG, § 10 Abs. 6 und 7 LuftVG und § 29 Abs. 6 und 7 PBefG im Hinblick auf folgendes Problem zu überprüfen:

In den genannten Vorschriften wird jeweils für den Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO eine Monatsfrist normiert, die im Zeitpunkt der Anordnung des Sofortvollzugs, bei Eintritt neuer Tatsachen mit dem Zeitpunkt der Kenntniserlangung von diesen Tatsachen zu laufen beginnt. Außerdem wird für die Klage vorgeschrieben, daß der Kläger innerhalb einer Frist von sechs Wochen die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben hat, wobei § 87 b Abs. 3 und § 128 a VwGO entsprechend gelten.

Nach § 58 Abs. 1 VwGO beginnt die Frist für ein Rechtsmittel oder einen anderen Rechtsbehelf nur zu laufen, wenn der Beteiligte über den Rechtsbehelf, die Verwaltungsbehörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf anzubringen ist, den Sitz und die einzuhaltende Frist schriftlich belehrt worden ist. Die Vorschrift erfaßt nach ihrem Wortlaut möglicherweise auch die Fristen nach den vorstehend genannten neuen Vorschriften, da auch der Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO als ein Rechtsbehelf anzusehen ist.

Andererseits ist in der vergleichbaren Vorschrift in § 10 Abs. 3 Satz 5 und 6 des Asylverfahrensgesetzes ein Hinweis auf die Möglichkeit vorgeschrieben, einen Antrag nach § 80 Abs. 5 VwGO zu stellen; außerdem gilt nach dieser Vorschrift § 58 VwGO entsprechend.

Es bedarf daher der Klarstellung, ob § 58 VwGO auch für die Fristen nach den obengenannten neuen Vorschriften gilt.

Außerdem sollte geprüft werden, ob nicht in § 36 d Abs. 5 Satz 2 BundesbahnG, in § 17 Abs. 6 b Satz 2 FStrG, in § 19 Abs. 3 Satz 2 WaStrG, in § 10 Abs. 7 Satz 2 LuftVG und in § 29 Abs. 7 Satz 2 PBefG vor dem Zitat „§ 87 b Abs. 3 und § 128 a der Verwaltungsgerichtsordnung“ noch die Angabe „§ 58,“ einzufügen ist. Die Betroffenen sollten auch über die Frist von sechs Wochen für die Angabe der zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel belehrt werden.

15. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 5 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 d Abs. 5 Satz 1 nach dem Wort „Begründung“ die Worte „seiner Klage“ einzufügen.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 b FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6 b Satz 1 nach dem Wort „Begründung“ die Worte „seiner Klage“ einzufügen.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 3 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 3 Satz 1 nach dem Wort „Begründung“ die Worte „seiner Klage“ einzufügen.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 7 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „Begründung“ die Worte „seiner Klage“ einzufügen.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 7 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 7 Satz 1 nach dem Wort „Begründung“ die Worte „seiner Klage“ einzufügen.

Begründung

Es wird klargestellt, daß sich die Sechswochenfrist allein auf die Begründung der Klage bezieht.

16. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 d Abs. 6 Satz 2 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 sind in § 36 d Abs. 6 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort „Mängel“ die Worte „bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“,

nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ und am Ende folgender Halbsatz:

„; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt“.

b) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6 c Satz 2 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g sind in § 17 Abs. 6 c in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort „Mängel“ die Worte „bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“,

nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ und am Ende folgender Halbsatz:

„; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt“.

c) Zu Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b (§ 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 5 Buchstabe b sind in § 19 Abs. 4 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort „Mängel“ die Worte „bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“,

nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ und am Ende folgender Halbsatz:

„; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt“.

d) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d (§ 10 Abs. 8 Satz 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe d sind in § 10 Abs. 8 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort „Mängel“ die Worte „bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“,

nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ und am Ende folgender Halbsatz:

„; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt“.

e) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c (§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe c sind in § 29 Abs. 8 in Satz 2 einzufügen:

nach dem Wort „Mängel“ die Worte „bei der Abwägung oder eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften“,

nach dem Wort „Planergänzung“ die Worte „oder durch ein ergänzendes Verfahren“ und am Ende folgender Halbsatz:

„; §§ 45 und 46 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen bleiben unberührt“.

Begründung

Die Rechtsschutzgarantie verlangt nicht in jedem Falle die Aufhebung von Planungsentscheidungen; der einzelne hat jedoch einen Rechtsanspruch darauf, daß nur durch eine Entscheidung in seine Rechte eingegriffen wird, die aufgrund eines ordnungsgemäßen Verfahrens unter Beachtung der gesetzlich vorgeschriebenen Form zustande gekommen ist. Soweit Verfahrensvorschriften, z. B. über Beteiligungsrechte, verletzt worden sind, kann dies in einem ergänzenden Verfahren bereinigt werden. Die Mißachtung von Formvorschriften kann ebenfalls noch nachträglich geheilt werden, ohne daß dadurch Rechte des Betroffenen verletzt werden. Soweit aufgrund des ergänzenden Verfahrens und dessen Ergebnissen eine Änderung oder Ergänzung des Planfeststellungsbeschlusses erforderlich wird, kann dem durch ein Änderungs- oder Ergänzungsplanfeststellungsverfahren oder eine Entscheidung nach § 76 Abs. 2 Verwaltungsverfahrensgesetz Rechnung getragen werden. § 45 Verwaltungsverfahrensgesetz und die entsprechenden Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder bleiben unberührt.

17. a) Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 e Abs. 1 BundesbahnG)

In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 e Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

b) Zu Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a (§ 18 f Abs. 1 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 Buchstabe a ist in § 18 f Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

c) Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 20 Abs. 1 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 20 Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

d) Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 27 e Abs. 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 27 e Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

e) Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 29 a Abs. 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist in § 29 Abs. 1 in Satz 2 das Semikolon durch einen Punkt zu ersetzen; der bisherige zweite Halbsatz wird Satz 3.

Begründung

Die Voraussetzungen für die vorzeitige Besitzeinweisung nach den entsprechenden Vorschriften müssen kumulativ vorliegen. Da sich der im Entwurf formulierte letzte Halbsatz der jeweiligen Absätze auf den gesamten Absatz bezieht, muß das Semikolon des letzten Satzes des Entwurfes durch einen „Punkt“ ersetzt werden.

18. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 36 e BundesbahnG)

a) In Artikel 1 Nr. 2 ist in § 36 e folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

b) Zu Artikel 2 Nr. 3 (§ 18 f FStrG)

In Artikel 2 Nr. 3 sind folgende Buchstaben f und g anzufügen:

„f) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 6a eingefügt:

„(6a) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats

nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.'

- g) In Absatz 7 wird die Zahl ,6' durch die Zahl ,6a' ersetzt."

c) Zu Artikel 3 Nr. 6 (§ 20 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 6 ist in § 20 folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

d) Zu Artikel 4 Nr. 4 (§ 27e Abs. 7 — neu — LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 4 ist in § 27e folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

e) Zu Artikel 5 Nr. 4 (§ 29a Abs. 7 — neu — PBefG)

In Artikel 5 Nr. 4 ist in § 29a folgender Absatz 7 anzufügen:

„(7) Ein Rechtsbehelf gegen eine vorzeitige Besitzeinweisung hat keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung nach § 80 Abs. 5 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung kann nur innerhalb eines Monats nach der Zustellung des Besitzeinweisungsbeschlusses gestellt und begründet werden.“

Begründung

Die entsprechende Regelung zur Verfahrensbeschleunigung im Baugesetzbuch hat sich bewährt und sollte daher übernommen werden.

19. Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 49 BundesbahnG)

In Artikel 1 ist Nummer 4 zu streichen.

Begründung

Die in § 49 Bundesbahngesetz festgeschriebene Informationspflicht ist auch weiterhin rechtlich zu verankern, um die erforderliche frühzeitige Mitwirkung der Länder beizubehalten. Außerdem gibt es nicht in allen Ländern Raumordnungsverfahren.

Nach § 49 Bundesbahngesetz sind Planungen für größere Eisenbahnbauten rechtzeitig den beteiligten obersten Landesverkehrsbehörden zur Stellungnahme zu übermitteln. Damit ist sichergestellt, daß die Länder nicht erst im Raumordnungsverfahren, sondern bereits bei der verkehrspolitischen Zielfindung beteiligt werden. Damit verbunden ist ferner die Beteiligung der Länder schon bei der Entscheidung, welche Planungsvarianten in ein späteres Raumordnungsverfahren einzubeziehen sind.

Ein Verzicht auf diese Beteiligung nach § 49 Bundesbahngesetz bringt keine Vorteile unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung, da die Begründung zum Gesetzentwurf der Bundesregierung selbst darauf hinweist, daß auch ohne diese Bestimmung die frühzeitige Beteiligung von Trägern öffentlicher Belange ein Planungsgrundsatz sei, der keiner gesetzlichen Regelung bedürfe. Unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung erscheint es sogar angeraten, daß die Deutsche Bundesbahn als Vorhabensträger sich zu einem möglichst frühen Zeitpunkt mit den obersten Landesverkehrsbehörden über ihre Planungen abstimmt und zwar sowohl in den Fällen, in denen ein Raumordnungsverfahren durchzuführen ist als auch in allen anderen Fällen. Auch die Verkehrsminister und -senatoren der Länder haben auf ihrer Konferenz am 29./30. Oktober 1992 gefordert, daß wegen der erforderlichen frühzeitigen Mitwirkung der Länder § 49 Bundesbahngesetz inhaltlich unverändert beibehalten wird.

20. Zu Artikel 2 vor Nummer 1 (§ 9 Abs. 10 FStrG)

In Artikel 2 ist vor Nummer 1 folgende Nummer 01 einzufügen:

„01. In § 9 Abs. 10 werden nach dem Wort „festgestellt“ die Worte „oder genehmigt“ eingefügt.“

Begründung

Die Plangenehmigung ist der Planfeststellung gleichzustellen.

21. Zu Artikel 2 Nr. 1 (§ 16 Abs. 1, 2 und 3 FStrG)

In Artikel 2 Nr. 1 sind in § 16

— die Absätze 1 und 2 zu streichen;

— in Absatz 3 der Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Bundesplanungen, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind, haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

Als Folge ist Artikel 10 nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

„Das Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung vom 12. Februar 1990 (BGBl. I S. 205), zuletzt

geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. Juni 1990 (BGBl. I S. 1080) wird wie folgt geändert:

1. In § 15 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „nach § 16 Abs. 1 des Bundesfernstraßengesetzes und“ gestrichen.
2. In Nummer 9 der Anlage zu § 3 wird die Angabe „§ 36“ durch die Angabe „§ 36b“ ersetzt.

Begründung

- a) Raumordnungsverfahren und Linienbestimmungsverfahren haben beide zum Ziel, das geplante Vorhaben raumordnerisch zu beurteilen. Das Linienbestimmungsverfahren ist im Kern ein zusätzliches fachgesetzlich geregeltes Raumordnungsverfahren. Eine Konzentration in einem Verfahren dient der Verfahrensbeschleunigung. Im Hinblick darauf, daß das der Linienbestimmung durch den Bundesminister für Verkehr regelmäßig vorgeschaltete Raumordnungsverfahren bereits alle für die Trassenfindung notwendigen Untersuchungen leistet, führt die Linienbestimmung zu einer verzögernden Doppelprüfung. Die Ermittlung der raumbedeutsamen Auswirkungen eines Vorhabens obliegt seit jeher und von Verfassungs wegen den Ländern.

Die Raumordnungsfunktion des Linienbestimmungsverfahrens kann ohne weiteres durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden. Für die die Ländergrenzen übergreifende Planung des Bundes, die die Schaffung eines bundesweiten Verkehrswegenetzes nach einheitlichen Kriterien sowie die Verknüpfung aller Verkehrsträger sicherstellen soll, ist in der mehrstufigen Verkehrswegeplanung hinreichend Raum. Der Bund ist zur Wahrung der länderübergreifenden Raumordnungsbelange nicht auf ein förmliches Linienbestimmungsverfahren angewiesen, weil die weiträumigen Verkehrsverbindungen bereits im Bundesverkehrswegeplan und im Bedarfsplan bestimmt werden und der Bund als Vorhabensträger entscheiden kann, für welche Trasse ein Raumordnungsverfahren durchgeführt werden soll.

Sonstige Belange des Bundes als des Trägers der Straßenbaulast und damit des finanz- und haushaltspolitisch Verantwortlichen können durch interne Abstimmung im Rahmen der Bundesauftragsverwaltung auf allen Stufen der Planung hinreichend gewahrt werden.

- b) Wie in der in Artikel 1 Nr. 2 des Entwurfs für § 36 Bundesbahngesetz vorgesehenen Neufassung soll auch hier klargestellt werden, daß der Vorrang für konkrete Projektplanungen gilt, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind.

22. Zu Artikel 2 nach Nummer 1 (§ 16a Abs. 2 FStrG)

In Artikel 2 ist nach Nummer 1 folgende Nummer 1 a einzufügen:

„1 a. In § 16a Abs. 2 ist das Wort „und“ durch das Wort „oder“ zu ersetzen.“

Begründung

Nach § 16a Abs. 2 Bundesfernstraßengesetz ist die Absicht, Vorarbeiten an einem Grundstück auszuführen, dem Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten mindestens zwei Wochen vorher unmittelbar und durch ortsübliche Bekanntmachung in den Gemeinden, in deren Bereich die Vorarbeiten durchzuführen sind, bekanntzugeben. Bei dieser doppelten Information der Betroffenen in unmittelbarer Form und durch öffentliche Bekanntmachung handelt es sich um einen zusätzlichen, in der Regel verzichtbaren Verwaltungsaufwand. § 16a Abs. 2 ist daher der vorgesehenen Neuregelung von § 36a Abs. 2 Bundesbahngesetz anzugleichen.

23. a) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b (§ 17 Abs. 1 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe b ist in § 17 Abs. 1 a nach Satz 2 folgender Satz einzufügen:

„§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.“

b) Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b (§ 8 Abs. 2 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 8 Abs. 2 Satz 3 wie folgt zu fassen:

„§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend.“

c) Zu Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b (§ 28 Abs. 1 a PBefG)

In Artikel 5 Nr. 1 Buchstabe b ist in § 28 Abs. 1 a Satz 3 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„§ 75 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen gelten entsprechend. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren.“

Begründung

Die Regelung sollte für alle in dem Gesetzentwurf genannten Gesetze wortgleich vorgesehen werden.

24. a) Zu Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e (§ 17 Abs. 3 a FStrG)

In Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe e ist in § 17 Abs. 3 a das Wort „Behörden“ durch die Worte „Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,“ zu ersetzen.

b) Zu Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b (§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 10 Abs. 2 Nr. 1 Satz 2 das Wort „beteiligten“ durch die Worte „in ihrem Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührten“ zu ersetzen.

c) Zu Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b (§ 29 Abs. 1 a Nr. 1 PBefG)

In Artikel 5 Nr. 3 Buchstabe b ist in § 29 Abs. 1 a Nr. 1 das Wort „Behörden“ durch die Worte „Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird,“ zu ersetzen.

Begründung zu Buchstaben a bis c

Anpassung des Wortlautes bei den entsprechenden Vorschriften der Artikel 1, 4 und 5 aus Gründen der Klarstellung.

25. Zu Artikel 3 Nr. 2 (§ 13 Abs. 1 Satz 2 WaStrG)

In Artikel 3 Nr. 2 sind in § 13 Abs. 1 Satz 2 die Worte „und privaten“ zu streichen.

Begründung

Gegenstand der Linienbestimmung als raumordnerische Entscheidung sind ausschließlich öffentliche Belange.

26. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c (§ 8 Abs. 3 LuftVG)

In Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe c ist § 8 Abs. 3 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Planfeststellung und Plangenehmigung können bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung unterbleiben.“

Begründung

Es ist klarzustellen, daß bei Änderungen oder Erweiterungen von unwesentlicher Bedeutung sowohl die Plangenehmigung als auch die Planfeststellung unterbleiben kann. Der Vorschlag lehnt sich an die Formulierung von § 36 b Abs. 3 BundesbahnG, § 17 Abs. 2 FStrG und § 14 Abs. 1 b WaStrG in der Fassung des Entwurfs an.

27. Zu Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 6 LuftVG)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob nicht in Artikel 4 Nr. 1 Buchstabe d (§ 8 Abs. 6 Satz 2 LuftVG) das Zitat „... die in der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung vorgeschriebenen Angaben“ aus Gründen der Rechtsklarheit näher — etwa durch den Hinweis auf § 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2 oder § 57 Abs. 2 LuftVZO — präzisiert werden sollte.

28. Zu Artikel 7 (ROG)

Artikel 7 ist zu streichen.

Begründung

Aus rechtssystematischen Gründen ist es nicht sinnvoll, Regelungen für Fristen, innerhalb deren Raumordnungsverfahren einzuleiten bzw. abzuschließen sind, in § 6 a des Raumordnungsgesetzes nur für bestimmte Arten von Vorhaben zu treffen. Deshalb bereitet der für die Raumordnung zuständige Bundesminister derzeit eine Änderung des Raumordnungsgesetzes vor, in der die Befristung von Raumordnungsverfahren einer generellen Regelung zugeführt werden soll.

Im übrigen erscheint die im neuen Absatz 7 a vorgesehene Regelung der Rechtsfolgen bei nicht fristgemäßem Abschluß von Raumordnungsverfahren auch nicht sachgerecht. Da bei Durchführung eines Raumordnungsverfahrens die Erfordernisse der Raumordnung und Landesplanung offensichtlich berührt sind, würde deren Nichtberücksichtigung im nachfolgenden Zulassungsverfahren zu Abwägungsfehlern führen.

29. Zu Artikel 8 Nr. 3

In Artikel 8 ist Nummer 3 wie folgt zu fassen:

„3. Nummer 9 wird wie folgt gefaßt:

„9. Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder den Ausbau von Bundeswasserstraßen.“

Begründung

Das Bundeswasserstraßengesetz regelt das Planfeststellungsverfahren für den Neubau oder Ausbau einheitlich für alle Bundeswasserstraßen. Da Gründe für einen unterschiedlichen Rechtszug nicht erkennbar sind, sollte das Oberverwaltungsgericht auch bei Streitigkeiten im Planfeststellungsverfahren für den Ausbau von Seewasserstraßen in erster Instanz zuständig sein.

30. Zu Artikel 9 Nr. 1

In Artikel 9 Nr. 1 ist das Zitat „§§ 3 Abs. 3, 4, 5“ durch das Zitat „§§ 3 Abs. 3, 4“ zu ersetzen.

Begründung

Die Regelung des § 3 Abs. 5 sollte beibehalten werden, da ihre Streichung in Widerspruch zu dem gewünschten Beschleunigungseffekt steht.

31. Zu Artikel 9 Nr. 1 (§ 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz)

In Artikel 9 Nr. 1 ist die Angabe „§§ 4 und 5 Abs. 3, §§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 4, 6 und 7“ zu ersetzen.

Begründung

§ 5 Abs. 3 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes regelt speziell das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht, das hier erstinstanzlich tätig wird. Es erscheint nicht sicher, ob die allgemeinen Regelungen auch für dieses besondere Verfahren anzuwenden wären. Im Interesse der Rechtsklarheit sollte § 5 Abs. 3 des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes daher fortgelten.

32. Zu Artikel 9 Nr. 2 (§ 9 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsg)

In Artikel 9 ist Nummer 2 wie folgt zu fassen:

2. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Für die Enteignung gelten die §§ 86, 87, 90 bis 92 des Baugesetzbuches entspre-

chend, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen. Für die Enteignungsentschädigung gelten die §§ 93 bis 103 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Das Enteignungsverfahren richtet sich nach den §§ 104 bis 115 und 117 bis 122 des Baugesetzbuches, soweit keine landesrechtlichen Regelungen bestehen.“

Begründung

Für die vorzeitige Besitzeinweisung gelten die Vorschriften in den einzelnen Fachgesetzen, so daß § 116 BauGB nicht anwendbar ist. Da § 7 des Beschleunigungsgesetzes aufgehoben wird, ist der Wortlaut des § 9 Abs. 2 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz entsprechend zu ändern.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates**Zu Nummer 1** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36 BundesbahnG])

Die Bundesregierung stimmt dem Satzteil „, die mit den Erfordernissen der Raumordnung und Landesplanung abgestimmt sind,“ der vorgeschlagenen Neufassung nicht zu.

Nach der raumordnerischen Leitvorstellung in § 1 Abs. 4 Raumordnungsgesetz soll sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Raumordnungsklauseln des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 2 FStrG und des § 13 Abs. 3 Satz 1 WaStrG sind Konkretisierungen dieses Leitgedankens für Bundesfern- und -wasserstraßenplanungen als Ausfluß der Bundesraumordnung. Der Vorrang der Bundesplanung ist durch das Raumordnungsgesetz inhaltlich sachgerecht gestaltet: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten. Die Beschränkung des Vorrangs auf abgestimmte Bundesplanungen, die im Ergebnis Einvernehmensregelungen voraussetzen, würde seiner Aufhebung gleichkommen und damit zugleich den Leitvorstellungen der Raumordnung widersprechen.

Zu Nummer 2 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36b Abs. 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2a [§ 17 Abs. 1 FStrG], Artikel 3 Nr. 3a [§ 14 Abs. 1 Satz 2 WaStrG], Artikel 4 Nr. 1a [§ 8 Abs. 1 Satz 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1a [§ 28 Abs. 1 Satz 2 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Verpflichtung zur Prüfung der Umweltverträglichkeit eines Vorhabens ergibt sich unmittelbar aus § 3 des UVPG. Sie muß in den Verkehrswegegesetzen, die das UVPG unberührt lassen, nicht noch einmal wiederholt werden.

Soweit der Bundesrat es für erforderlich hält, deutlich machen zu müssen, daß das Ergebnis der Umweltverträglichkeitsprüfung und nicht die Umweltverträglichkeit selbst bei der Abwägung zu berücksichtigen sei, ist darauf hinzuweisen, daß sich dies aus § 1 Nr. 2 und § 12 des UVPG ergibt und im Fachplanungsrecht nicht mehr ausdrücklich wiederholt werden muß.

Zu Nummer 3 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2b [§ 17 Abs. 1a Satz 1 FStrG], Artikel 3 Nr. 3 [§ 14 Abs. 1a Satz 1 WaStrG], Artikel 4 Nr. 1b [§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1b [§ 28 Abs. 1a Satz 1 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die vom Bundesrat vorgeschlagene Ausdehnung des Anwendungsbereichs der Plangenehmigung auf solche Fälle, in denen Rechte anderer nicht wesentlich beeinträchtigt werden, würde in der praktischen Anwendung kaum Vorteile bringen. Insbesondere die Einführung eines neuen unbestimmten Rechtsbegriffs würde zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Plangenehmigung und zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der jeweiligen Auslegung führen.

Zu Nummer 4 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2b [§ 17 Abs. 1a FStrG], Artikel 3 Nr. 3b [§ 14 Abs. 1a WaStrG], Artikel 4 Nr. 1b [§ 8 Abs. 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1b [§ 28 Abs. 1a PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die Berücksichtigung der Umweltbelange bei der Plangenehmigung wird durch die Beteiligung der Umwelt- und Naturschutzbehörden ausreichend gesichert.

Eine Bindung der Plangenehmigung an die zusätzliche Voraussetzung, daß erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu besorgen sind, reduziert den Anwendungsbereich der Plangenehmigung gerade auch für solche Fälle, in denen im Benehmen mit den Umweltbehörden Ausgleichsmaßnahmen für Umwelteingriffe festgelegt werden.

Die Einführung weiterer tatbestandlicher Voraussetzungen, zudem noch neuer unbestimmter Rechtsbegriffe („Erheblichkeit der Auswirkungen“) würde zu Unsicherheiten bei der Anwendung der Plangenehmigung und zusätzlichen verwaltungsgerichtlichen Verfahren zur Überprüfung der jeweiligen Auslegung dieses unbestimmten Rechtsbegriffes führen. Dies ist mit den Zielen der Rechtsvereinfachung sowie der Vereinfachung und Beschleunigung der Planungsverfahren nicht vereinbar.

Zu Nummer 5 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36 b Abs. 2 Satz 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2 b [§ 17 Abs. 1 a Satz 1 FStrG], Artikel 3 Nr. 3 b [§ 14 Abs. 1 a Satz 1 WaStrG], Artikel 4 Nr. 1 b [§ 8 Abs. 2 Satz 1 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1 b [§ 28 Abs. 1 a Satz 1 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 6 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36 b Abs. 3 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2 c [§ 17 Abs. 2 FStrG], Artikel 3 Nr. 3 b [§ 14 Abs. 1 b WaStrG], Artikel 4 Nr. 1 [§ 8 Abs. 3 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1 c [§ 28 Abs. 2 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Der Begriff der öffentlichen Belange umfaßt auch die Umweltbelange. Diese bedürfen deshalb keiner ausdrücklichen Erwähnung.

Der von der Bundesregierung vorgeschlagene Wortlaut unterscheidet sich insoweit nicht vom geltenden Gesetzeswortlaut.

Zu Nummer 7 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36 b Abs. 4 BundesbahnG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Verlagerung der Zuständigkeit für das Anhörungsverfahren entspricht der Regelung für die Bundeswasserstraßen, die — wie die Verkehrswege der Bundeseisenbahnen — ebenfalls in bundeseigener Verwaltung geführt werden. Dort hat sich die Regelung bewährt, daß Anhörung und Planfeststellung von derselben sachkundigen Behörde durchgeführt werden. Der von den Ländern befürchtete Kompetenzverlust ist nicht so groß, daß auf den damit verbundenen Beschleunigungseffekt verzichtet werden sollte.

Zu Nummer 8 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36 b Abs. 4 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2 d [§ 17 Abs. 2 a FStrG], Artikel 3 Nr. 3 b [§ 14 Abs. 1 c WaStrG], Artikel 4 Nr. 1 d [§ 8 Abs. 4 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1 d [§ 28 Abs. 2 a PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Sie hält ausdrückliche gesetzliche Vorschriften über die Notifizierung gegenüber der EG-Kommission, zu der Artikel 2 Abs. 3 Buchstabe c der Richtlinie 85/337/EWG verpflichtet, insbesondere aus Gründen der Rechtsklarheit für erforderlich, da das UVPG keine entsprechenden Regelungen enthält.

Die Mitteilung der Bundesregierung an die EG-Kommission vom 5. Juni 1992 über die vollständige Umsetzung der Richtlinie 85/337/EWG bezog sich auf das zu diesem Zeitpunkt geltende nationale Recht; sie konnte die jetzt vorgesehene Neuregelung der Plangenehmigung, die sich insbesondere durch die Konzentrationswirkung von der bisherigen Plangenehmigung unterscheidet, nicht erfassen.

Es trifft zu, daß die EG-Kommission wegen des Fehlens eines ausdrücklichen Hinweises auf die Notifizierungspflicht im Wortlaut des Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes keine Einwände erhoben hat. Dieses Gesetz ist jedoch — im Unterschied zum vorliegenden Gesetzentwurf — zeitlich befristet und räumlich in seinem Geltungsbereich beschränkt.

Im übrigen wird der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaft initiativ werden und eine Änderung der Richtlinie 85/337/EWG vorschlagen. Inhalt der Änderung soll sein, für den Verkehrswegebau eine Notifizierung nach Artikel 2 der Richtlinie nicht durchführen zu müssen, wenn von der Anwendung der Richtlinie bei Vorhaben abgewichen wird, wenn

1. Rechte anderer nicht beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben und
2. mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereiche berührt werden, das Benehmen hergestellt worden ist.

Diese Initiative geht zurück auf einen Beschluß des Bundeskabinetts, der im Zusammenhang mit der Entscheidung über den Gesetzentwurf im November 1992 getroffen wurde.

Dabei haben der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit folgendes erklärt:

„Der Bundesminister für Verkehr und der Bundesminister für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit sind sich darüber einig, daß das Instrument der Plangenehmigung für den Verkehrswegebau einen beschleunigenden Effekt haben kann.

Sie sind sich weiter darüber einig, daß nach dem geltenden Recht der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 85/337/EWG) ein Vorhaben, das durch Plangenehmigung genehmigt worden ist, bei der Europäischen Gemeinschaft notifiziert werden muß, weil jedenfalls das Plangenehmigungsverfahren eine nach der Richtlinie vorgeschriebene Öffentlichkeitsbeteiligung nicht vorsieht.

Da es sich hierbei ausnahmslos um Fälle von nur örtlicher Bedeutung handelt, stimmen beide nach dem von der Gemeinschaft anerkannten Subsidiaritätsprinzip darin überein, daß Genehmigungen dieser Art der nationalen Entscheidung überlassen bleiben sollten. Insoweit ist eine Änderung der EG-Richtlinie anzustreben.“

Zu Nummer 9 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36b Abs. 4 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2d [§ 17 Abs. 2a FStrG], Artikel 3 Nr. 3b [§ 14 Abs. 1c WaStrG], Artikel 4 Nr. 1d [§ 8 Abs. 4 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1d [§ 28 Abs. 2a PBefG])

Nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 1 der UVP-Richtlinie (85/337/EWG) können die Mitgliedstaaten „in Ausnahmefällen“ von der Durchführung einer UVP für ein Projekt ganz oder teilweise absehen.

In diesen Fällen müssen die Mitgliedstaaten u. a. nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 2 Buchstabe c der Richtlinie die Kommission vor Erteilung der Genehmigung über die Gründe für die Gewährung dieser Ausnahme unterrichten. Nach Artikel 2 Abs. 3 Satz 4 der Richtlinie muß die Kommission dem Rat jährlich über die Anwendung der Ausnahmeklausel Bericht erstatten.

Für die Notifizierungspflicht der Mitgliedstaaten sind Erheblichkeit bzw. Unerheblichkeit von Umweltauswirkungen oder die Drittbetroffenheit ohne Bedeutung. Die Notifizierungspflicht besteht auch dann, wenn im Einzelfall von einem UVP-pflichtigen Vorhaben möglicherweise keine erheblichen Umweltauswirkungen ausgehen und Dritte nicht betroffen sind.

Zu Nummer 10 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 1 und 2 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2e [§ 17 Abs. 3b und 4 FStrG], Artikel 3 Nr. 4 [§ 17 Nr. 1 und 5 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3b [§ 10 Abs. 2 und 4 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3b [§ 29 Abs. 1a und 4 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 11 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2e [§ 17 Abs. 3c FStrG], Artikel 3 Nr. 4 [§ 17 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3b [§ 10 Abs. 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3b [§ 29 Abs. 1a PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 12 (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2e [§ 17 Abs. 3c FStrG], Artikel 3 Nr. 4 [§ 17 Nr. 4 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3b [§ 10 Abs. 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3b [§ 29 Abs. 1a PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nicht zu.

Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Regelung stellt es in das Ermessen der Behörde, ob in den Fällen, in denen es sich um eine bloße Änderung eines Verkehrsweges handelt, je nach den Umständen des Einzelfalles zusätzlich zu der Möglichkeit, schriftlich Einwendungen gegen den Plan zu erheben, ein besonderer Erörterungstermin durchgeführt werden soll. Der Verzicht auf einen Erörterungstermin wird insbesondere dann in Betracht kommen, wenn absehbar ist, daß mündlich keine weiteren der Verwaltung nicht bereits bekannten Tatsachen und Auffassungen übermittelt werden.

Die Bundesregierung hält unter dem Gesichtspunkt der Verfahrensbeschleunigung eine von § 9 Abs. 1 des UVPG abweichende Regelung für gerechtfertigt.

Um diese Abweichung zu verdeutlichen, sollten die betreffenden Vorschriften folgende Fassung erhalten:

— Artikel 1 Nr. 2 (§ 36d Abs. 1 Nr. 4 BundesbahnG)

„Bei der Änderung eines Schienenweges oder der dazu gehörenden Anlagen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des UVPG gilt entsprechend.“

— Artikel 2 Nr. 2e (§ 17 Abs. 3c Satz 2 FStrG)

„Bei der Änderung einer Bundesfernstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der entsprechenden landesrechtlichen Bestimmungen und von § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des UVPG gilt entsprechend; ...“.

— Artikel 3 Nr. 4 (§ 17 Nr. 4 WaStrG)

„Bei dem Ausbau einer Bundeswasserstraße kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des UVPG gilt entsprechend.“

— Artikel 4 Nr. 3b (§ 10 Abs. 2 Nr. 5 Satz 1 LuftVG)

„Bei der Änderung eines Flughafens oder eines Landeplatzes mit beschränktem Bauschutzbereich nach § 17 kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des UVPG gilt entsprechend.“

- Artikel 5 Nr. 3b (§ 29 Abs. 1a Nr. 5 Satz 1 PBefG)

„Bei der Änderung einer Betriebsanlage für Straßenbahnen kann von einer Erörterung im Sinne von § 73 Abs. 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes und § 9 Abs. 1 Satz 2 des UVPG abgesehen werden. § 9 Abs. 3 Nr. 3 des UVPG gilt entsprechend.“

- Zu Nummer 13** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 4 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2g [§ 17 Abs. 6a FStrG], Artikel 3 Nr. 5b [§ 19 Abs. 2 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3d [§ 10 Abs. 6 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3c [§ 29 Abs. 6 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung nur zum Teil zu.

Eine Umkehrung des Regel-Ausnahme-Verhältnisses der aufschiebenden Wirkung zum Sofortvollzug ist nach Auffassung der Bundesregierung dort gerechtfertigt, wo der Deutsche Bundestag durch eine gesetzgeberische Entscheidung bereits die zeitliche Dringlichkeit von Verkehrswegevorfällen geprüft und festgestellt hat. Das ist für solche Bundesfernstraßenvorfälle der Fall, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz der vordringliche Bedarf festgestellt ist.

Die Bundesregierung stimmt deshalb der Stellungnahme des Bundesrates zu Nummer 13 Buchstabe b mit der Maßgabe zu, daß in Artikel 2 Nr. 2 Buchstabe g (§ 17 Abs. 6a Satz 1 FStrG) nach dem Wort „Bundesfernstraßen“ die Worte „, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt ist,“ eingefügt werden.

Im übrigen wird dem Vorschlag des Bundesrates nicht zugestimmt. Die Bundesregierung ist jedoch der Auffassung, daß eine gleiche Regelung für die Schienenwege der Deutschen Bundesbahn herbeigeführt werden sollte, wenn eine dem Fernstraßenausbaugesetz vergleichbare Feststellung des vordringlichen Bedarfs auch für Schienenwege Gesetz wird.

- Zu Nummer 14** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 4 und 5 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2g [§ 17 Abs. 6a und 6b FStrG], Artikel 3 Nr. 5b [§ 19 Abs. 2 und 3 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3d [§ 10 Abs. 6 und 7 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3c [§ 29 Abs. 6 und 7 PBefG])

Die Bundesregierung hat die Anregungen des Bundesrats geprüft.

Sie hält die Aufnahme eines Hinweises auf § 58 VwGO im Zusammenhang mit der Verpflichtung der Kläger, die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel innerhalb einer Frist von sechs Wochen

anzugeben, für entbehrlich. Das Erfordernis einer Belehrung ergibt sich insoweit bereits aus dem in Bezug genommenen § 87b Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 VwGO.

Die Bundesregierung stimmt der Anregung, eine ausdrückliche Verpflichtung zur Belehrung über den Antrag nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO einzuführen, zu. Nach § 36d Abs. 4 Satz 1 BundesbahnG, § 19 Abs. 2 Satz 1 WaStrG, § 10 Abs. 6 Satz 1 LuftVG und § 29 Abs. 6 Satz 2 PBefG sollte deshalb folgender Satz 2 bzw. 3 eingefügt werden:

„Darauf ist in der Anordnung der sofortigen Vollziehung hinzuweisen; § 58 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt entsprechend.“

- Zu Nummer 15** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 5 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2g [§ 17 Abs. 6b FStrG], Artikel 3 Nr. 5b [§ 19 Abs. 3 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3d [§ 10 Abs. 7 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3c [§ 29 Abs. 7 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

- Zu Nummer 16** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36d Abs. 6 Satz 2 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 2g [§ 17 Abs. 6c Satz 2 FStrG], Artikel 3 Nr. 5b [§ 19 Abs. 4 Satz 2 WaStrG], Artikel 4 Nr. 3d [§ 10 Abs. 8 Satz 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3c [§ 29 Abs. 8 Satz 2 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

- Zu Nummer 17** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36e Abs. 1 BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 3a [§ 18f Abs. 1 FStrG], Artikel 3 Nr. 6 [§ 20 Abs. 1 WaStrG], Artikel 4 Nr. 4 [§ 27e Abs. 1 LuftVG], Artikel 5 Nr. 4 [§ 29a Abs. 1 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

- Zu Nummer 18** (Zu Artikel 1 Nr. 2 [§ 36e BundesbahnG], Artikel 2 Nr. 3 [§ 18f FStrG], Artikel 3 Nr. 6 [§ 20 WaStrG], Artikel 4 Nr. 4 [§ 27e Abs. 7 — neu — LuftVG], Artikel 5 Nr. 4 [§ 29a Abs. 7 — neu — PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 19 (Zu Artikel 1 Nr. 4 [§ 49 BundesbahnG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Die bisherige Form der Beteiligung der Länder an Planungen für Eisenbahnvorhaben soll bis zu einer Neuregelung im Rahmen der Bahnstrukturreform beibehalten werden.

Zu Nummer 20 (Zu Artikel 2 vor Nummer 1 [§ 9 Abs. 10 FStrG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 21 (Zu Artikel 2 Nr. 1 [§ 16 Abs. 1, 2 und 3 FStrG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung des § 16 Abs. 1 und 2 FStrG nicht zu.

Bei der über die Landesgrenzen hinausreichenden Bedeutung der Bundesfernstraßen kann die generelle Planung und Linienführung nicht den Landesbehörden überlassen bleiben; es bedarf einer überregionalen Koordinierung durch den Bund (BVerwG, Urteil vom 26. Juni 1981 — 4 C 5.78 — BVerwGE 62, 342 m. Nachweisen). Diese Feststellung gilt vor allem für Vorhaben von bundesweiter und europäischer Bedeutung, also in erster Linie für Bundesautobahnen, aber auch für Bundesstraßen, denen eine derartige Bedeutung beizumessen ist. Im Interesse der zügigen Abwicklung des weiträumigen Verkehrs liegt insbesondere eine als Vorgabe für die spätere Trassierung gestreckte Linienführung, die zugleich umweltpolitisch relevant ist, weil sie zur Verminderung des Kraftstoffverbrauchs und des damit verbundenen Schadstoffausstoßes beiträgt. Weder der die Landesgrenzen überschreitenden Planung selbst noch den sonstigen Belangen des Bundes als Träger der Straßenbaulast kann in den anderen Planungsstufen hinreichend Geltung verschafft werden. Der Bundesverkehrswegeplan und der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen sind hierfür wegen ihres noch großen Maßstabes zu generell. Im Bedarfsplan ist ausdrücklich vermerkt, daß die Linienbestimmung unberührt bleibt. In den nachfolgenden Planungsstufen sind Abstimmungen zwischen dem Bund und den an der Planung beteiligten Ländern zur wirksamen Koordinierung der Belange unzureichend, dazu arbeitsaufwendig und planungsverzögernd; der Sache nach erfordern der überregionale Planungszusammenhang und damit verbundene sonstige Bundesbelange einschließlich der finanziellen und haushaltspolitischen Auswirkungen eine eigene Entscheidung des Bundes durch den Bundesminister für Verkehr als Fachressort. Es handelt sich dabei weder um eine Doppelprüfung noch kann die Linienbestimmung durch das Raumordnungsverfahren ersetzt werden.

Deshalb ist eine Linienbestimmung für Bundesautobahnen unverzichtbar. Ob eine Linienbestimmung für

Bundesstraßen stattfindet, sollte im Einzelfall von Zweckmäßigkeitsüberlegungen abhängig sein. Eine Linienbestimmung für Bundesstraßen ist auch dann geboten, wenn eines der beteiligten Länder sie für erforderlich hält und vom Bundesminister für Verkehr verlangt.

Der vorgeschlagenen Änderung des § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG stimmt die Bundesregierung nur zum Teil zu: Nach der raumordnerischen Leitvorstellung in § 1 Abs. 4 Raumordnungsgesetz soll sich die Ordnung der Teilräume in die Ordnung des Gesamtraumes einfügen. Die Raumordnungsklausel des geltenden § 16 Abs. 2 Satz 3 FStrG (künftig: § 16 Abs. 3 Satz 3 FStrG) ist eine Konkretisierung dieses Leitgedankens für Bundesfernstraßenplanungen als Ausfluß der Bundesraumordnung. Der Vorrang der Bundesplanung ist durch das Raumordnungsgesetz inhaltlich sachgerecht gestaltet: Die Ziele und Grundsätze der Raumordnung sind zu beachten. Die Beschränkung des Vorrangs auf abgestimmte Bundesplanungen würde seiner Aufhebung gleichkommen und damit zugleich den Leitvorstellungen der Raumordnung widersprechen.

§ 16 FStrG sollte deshalb folgenden Wortlaut erhalten:

„§ 16
Planungen

(1) Der Bundesminister für Verkehr bestimmt im Benehmen mit den Landesplanungsbehörden der beteiligten Länder die Planung und Linienführung der Bundesautobahnen; bei Bundesstraßen kann er die Linie bestimmen, wenn er es für zweckmäßig hält oder eines der beteiligten Länder es verlangt. Dies gilt nicht für den Neubau von Ortsumgehungen. Eine Ortsumgehung ist der Teil einer Bundesstraße, der der Beseitigung einer Ortsdurchfahrt dient.

(2) Bei der Bestimmung der Linienführung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

(3) Wenn Ortsplanungen oder Landesplanungen die Änderung bestehender oder die Schaffung neuer Bundesfernstraßen zur Folge haben können, ist die Straßenbaubehörde zu beteiligen. Sie hat die Belange der Bundesfernstraßen in dem Verfahren zu vertreten. Bundesplanungen haben Vorrang vor Orts- und Landesplanungen.“

Folgeänderungen im UVPG ergeben sich nicht.

Zu Nummer 22 (Zu Artikel 2 nach Nummer 1 [§ 16 a Abs. 2 FStrG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 23 (Zu Artikel 2 Nr. 2 b [§ 17 Abs. 1 a FStrG], Artikel 4 Nr. 1 b [§ 8 Abs. 2 LuftVG], Artikel 5 Nr. 1 b [§ 28 Abs. 1 a PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 24 (Zu Artikel 2 Nr. 2 e [§ 17 Abs. 3 a FStrG], Artikel 4 Nr. 3 b [§ 10 Abs. 2 Nr. 1 LuftVG], Artikel 5 Nr. 3 b [§ 29 Abs. 1 a Nr. 1 PBefG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 25 (Zu Artikel 3 Nr. 2 [§ 13 Abs. 1 Satz 2 WaStrG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 26 (Zu Artikel 4 Nr. 1 c [§ 8 Abs. 3 Satz 1 LuftVG])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Darüber hinaus sollte auch § 8 Abs. 3 Satz 2 LuftVG an die entsprechenden Formulierungen des § 36 b Abs. 3 BundesbahnG, § 17 Abs. 2 FStrG und § 14 Abs. 1 b WaStrG angeglichen werden und folgenden Wortlaut erhalten:

„Fälle unwesentlicher Bedeutung liegen insbesondere vor, wenn unmittelbar durch die geänderte oder erweiterte Anlage

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen und
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen werden.“

Zu Nummer 27 (Zu Artikel 4 Nr. 1 d [§ 8 Abs. 6 LuftVG])

Die Bundesregierung stimmt der Anregung des Bundesrats zu.

§ 8 Abs. 6 Satz 2 LuftVG sollte folgende Fassung erhalten:

„Die Genehmigungsurkunde muß darüber hinaus die für die entsprechende Flugplatzart vorgeschriebenen Angaben enthalten (§ 42 Abs. 2, § 52 Abs. 2, § 57 Abs. 2 der Luftverkehrs-Zulassungs-Ordnung).“

Zu Nummer 28 (Zu Artikel 7 [Raumordnungsgesetz])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung mit der Maßgabe zu, daß die in Artikel 4

Nr. 3 des Entwurfs des Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetzes (Drucksache 12/3944) vorgesehene Änderung des § 6 a des Raumordnungsgesetzes, die Artikel 7 entspricht, Gesetz wird.

Zu Nummer 29 (Zu Artikel 8 Nr. 3 [§ 48 Abs. 1 Nr. 9 VwGO])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 30 (Zu Artikel 9 Nr. 1 [§ 3 Abs. 5 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 31 (Zu Artikel 9 Nr. 1 [§ 5 Abs. 3 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Zu Nummer 32 (Zu Artikel 9 Nr. 2 [§ 9 Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetz])

Die Bundesregierung stimmt der vorgeschlagenen Änderung zu.

Auswirkungen auf die Preise

Die vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen führen, soweit ihnen die Bundesregierung zustimmt, zu keiner Veränderung der im Regierungsentwurf enthaltenen Kostenaussage. Wegen der weiteren vorgesehenen Erleichterungen und Beschleunigungen der Planung sind Preissteigerungen nicht zu erwarten; die damit verbundene kostenmäßige Entlastung kann sich im Gegenteil preissenkend, zumindest aber preisstabilisierend auswirken; insgesamt sind Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, nicht zu erwarten.

